

Hinweise zur Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Vertragsbeziehung zwischen der Canon (Schweiz) AG und dem Kunden im unternehmerischen Bereich (Business to Business / B2B). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden über ausdrückliche Bezugnahme in einer Auftragsbestätigung oder auf sonstige Weise in den Vertrag einbezogen. Sie finden auf die vereinbarten Leistungskomponenten wie folgt Anwendung:

1. Die **Allgemeinen Bestimmungen (Abschnitt A)** der Bedingungen) gelten für **sämtliche Leistungskomponenten**.
2. Darüber hinaus gelten die besonderen Bestimmungen (Abschnitt B bis J der Bestimmungen) je nach den im Vertrag vereinbarten Leistungskomponenten wie folgt:

- Soweit die Parteien den [Kauf von Hardware](#) vereinbart haben, gelten die Bestimmungen von **Abschnitt B**
- Soweit die Parteien den [Kauf anderer Waren](#), insbesondere von **Verbrauchsmaterial** vereinbart haben, gelten die Bestimmungen von **Abschnitt B**
- Soweit die Parteien die [Miete von Hardware](#) vereinbart haben, gelten die Bestimmungen von **Abschnitt C**
- Soweit die Parteien [Serviceleistungen für Hardware](#) vereinbart haben, gelten die Bestimmungen von **Abschnitt D**
- Soweit die Parteien die [Überlassung von Software \(Kauf oder Miete\)](#) vereinbart haben, gelten die Bestimmungen von **Abschnitt E**
- Soweit die Parteien [Serviceleistungen für Software](#) vereinbart haben, gelten die Bestimmungen von **Abschnitt F**
- Soweit die Parteien die [Nutzung von Cloud Services](#) vereinbart haben, gelten die Bestimmungen von **Abschnitt G**
- Soweit die Parteien [FlexPrint](#) vereinbart haben, gelten die Bestimmungen von **Abschnitt H**
- Soweit die Parteien [Beratungsleistungen](#) oder [Schulungsleistungen](#) vereinbart haben, gelten die Bestimmungen von **Abschnitt I**
- Soweit die Parteien vereinbart haben, dass Canon die [Herstellung eines Werks](#) schuldet, gelten die Bestimmungen von **Abschnitt J**

Die Bestimmungen von Abschnitt B bis J gelten jeweils ergänzend zu den Bestimmungen von Abschnitt A. Soweit die Bestimmungen in Abschnitt A den Bestimmungen in Abschnitt B bis J widersprechen sollten, gehen letztere als besondere Regelungen jeweils vor.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich
 - 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle zwischen Canon (nachfolgend „Canon“ genannt) und ihren Kunden im Bereich Business abgeschlossenen Offerten und/oder Verträge (nachfolgend Hauptverträge genannt) sowie auf alle Beziehungen zwischen diesen Parteien.
 - 1.2. Es gilt folgende Rangfolge:
 1. Vertrag
 2. Anhänge zum Vertrag
 3. Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - 1.3. Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Vertrag verwiesen wird, beziehen sich solche Verweise jeweils auch auf allfällige Anhänge zum Vertrag.
 - 1.4. Allfällige AGB des Kunden sind ausgeschlossen, selbst wenn sie in einer Bestellung (Purchase Order) des Kunden referenziert werden.
2. Vertragsschluss, Leistungsinhalt, Schriftform, Bonitätsprüfung
 - 2.1. Die Angebote von Canon sind freibleibend, sofern sich aus den Umständen nichts anderes ergibt. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung der Offerte oder des Vertrages durch die Vertragsparteien bzw. mit dem im Vertrag genannten Datum in Kraft.
 - 2.2. Der geschuldete Leistungsinhalt ergibt sich - soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde - abschliessend aus dem jeweiligen durch beide Parteien unterzeichneten Vertrag inkl. allfälligen Anhängen und Nachträgen sowie aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - 2.3. Sämtliche Vereinbarungen sowie etwaige nachträgliche ergänzende oder abweichende Zusatzvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Für die Wahrung der Schriftform sind digitale Unterschriften ausreichend.
 - 2.4. Ein Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung des Kunden. Ferner ist Canon berechtigt, den Vertrag vor Übergabe der Kauf- beziehungsweise Mietsache zu kündigen, wenn sich nach Bestellung auf Seiten des Kunden eine wesentliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, Zahlungsunfähigkeit oder die Eröffnung des Konkurs- oder Nachlassverfahrens herausstellt und dadurch die Erfüllung der Ansprüche von Canon gefährdet ist.
3. Preise
 - 3.1. Soweit vertraglich oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anderweitig festgelegt, kommen die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Standardpreise von Canon zu Anwendung. Preisangaben von Canon verstehen sich ohne anfallende Liefer-, Transport- und Installationskosten und zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese Kosten werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt.
 - 3.2. Canon ist berechtigt, die Vergütung innerhalb eines jeden Vertragsjahres mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten anzuheben, wenn sich die Kosten für die in der Vergütung enthaltenen Leistungsbestandteile erhöhen. Im Falle einer Vergütungserhöhung von mehr als 5% in einem Vertragsjahr ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Ankündigungsfrist schriftlich zu kündigen.

- 3.3. Canon ist berechtigt, bei Erweiterungen und/oder Änderungen der administrativen vertraglichen Vereinbarungen aufgrund Wunsch des Kunden wie z.B. Änderung der Rechnungsstellungsfrequenz, die dadurch entstandenen Kosten entsprechend der aktuellen Preisliste für administrative Dienstleistungen ([cqb - Canon \(Schweiz\) AG](#)) in Rechnung zu stellen.
4. Zahlungskonditionen, Schadenersatz bei vorzeitiger Vertragskündigung
- 4.1. Ohne gegenteilige Mitteilung des Kunden gilt eine Rechnung nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen als genehmigt. Zahlt der Kunde nicht innerhalb der Zahlungsfrist, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Es wird ein Verzugszins von 5% per annum zuzüglich Bearbeitungskosten zur Zahlung fällig.
- 4.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden werden sämtliche Forderungen von Canon fällig und Canon ist berechtigt, weitere Leistungen bis zur Zahlung auszusetzen und dem Kunden eine Nachfrist von 10 Tagen anzusetzen. Nach ergebnislosem Ablauf der Nachfrist kann Canon den Vertrag fristlos kündigen bzw. vom Vertrag und von allen anderen Verträgen zurücktreten und die übergebenen Geräte unter Kostenfolge zulasten des Kunden zurückfordern.
- 4.3. Der Kunde schuldet bei vorzeitiger Vertragsauflösung infolge Zahlungsverzugs bzw. eines allfälligen Vertragsrücktritts durch Canon sowie bei vorzeitiger Kündigung durch den Kunden (i) beim Servicevertrag (inkl. MPS-Servicevertrag) den Betrag von 50% der gesamten Serviceabgaben bzw. der vereinbarten Flatrate(s) bis zum Ablauf der festen Laufzeit bzw. der Verlängerung des Vertrages, (ii) bei der Softwarewartung 100% der jährlichen Wartungsgebühr sowie (iii) beim Miet-/Leasing-/SaaS-Vertrag die gesamthaft noch ausstehenden Raten bis Ablauf der festen Laufzeit bzw. der Verlängerung des Vertrages. Bei volumenbasierten Serviceabgaben wird als Berechnungsbasis der geschuldeten 50% der Serviceabgaben (Unterziffer (i)) bis Ablauf der festen Laufzeit das Durchschnittsvolumen der Vertragsauflösung vorhergehenden 12 Monate (oder im Falle von weniger als 12 Monaten das Durchschnittsvolumen aller Monate) herangezogen. Die Geltendmachung weiteren Schadens durch Canon bleibt vorbehalten.
- 4.4. Beim Pooling von Geräten wird in der vereinbarten Periodizität über das totale Übervolumen Rechnung gestellt. Ein allfälliges Mindervolumen wird nicht gutgeschrieben.
- 4.5. Der Kunde trägt sämtliche mit der elektronischen Überweisung von Geldbeträgen verbundenen Kosten.
- 4.6. Canon ist berechtigt, Zahlungen des Kunden oder des von ihm benannten Zahlenden mit den jeweils ältesten offenen Forderungen zu verrechnen, soweit die Zahlungsanweisung des Kunden oder des Zahlenden nichts Gegensätzliches aussagt.
5. Lieferungen, Termine, Selbstbelieferungsvorbehalt, Verzug von Canon
- 5.1. Liefer- und Leistungszeit ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag. Ist nichts Abweichendes vereinbart, handelt es sich bei angegebenen Terminen jeweils um „Circa-Angaben“. Die endgültigen Termine werden von Canon mit angemessener Frist angekündigt.
- 5.2. Ist eine Lieferung der Geräte vereinbart, erfolgt Canon ist zu Teillieferungen und Leistungen berechtigt.
- 5.3. Alle Leistungsverpflichtungen von Canon stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung. Canon ist bei unverschuldeter, nicht rechtzeitiger oder nicht richtiger Selbstbelieferung und bei sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Hindernissen wie höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, ungewöhnliche Witterungsbedingungen, Unruhen, Streik, Aussperrung, Brand, Pandemie, Epidemie) berechtigt, die Lieferung oder Leistung – ohne dass Verzug eintritt – um die Dauer der hierdurch verursachten Verhinderung hinauszuschieben. In diesem Fall wird Canon hierüber unverzüglich informieren und die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen die Lieferung durch Canon oder durch einen von ihr beauftragten Dritten an den im Vertrag genannten Bestimmungsort.
- 5.4. Sofern sich aufgrund derartiger Ereignisse die Ausführung des Auftrags als unmöglich erweist, ist Canon berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; soweit Canon die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat, wird Canon als Folge des Rücktritts nicht schadensersatzpflichtig.
- 5.5. Befindet sich Canon mit der Lieferung oder Installation von Geräten/Software oder mit Dienstleistungen aus von Canon verschuldeten Gründen in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, Canon eine Nachfrist von mindestens 30 Tagen anzusetzen und bei ergebnislosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Sämtliche weiteren Rechtsbehelfe des Kunden sind ausgeschlossen, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich anders festgelegt. Der Umfang der Haftung von Canon im Falle eines beim Kunden durch den Verzug eingetretenen Schadens bestimmt sich nach Ziffer 12 nachstehend.
6. Installation von Geräten, Betriebsbereitschaft, Mängel
- 6.1. Soweit vereinbart, wird Canon Hardware betriebsbereit anschliessen bzw. Software funktionsfähig installieren. Der Kunde sorgt auf seine Kosten für die erforderlichen Installationseinrichtungen (z.B. elektrische Leitungen oder Anschlüsse an öffentliche oder private Kommunikationsnetze).
- 6.2. Der Kunde, der die Installation der Geräte selbst vornimmt, hat sich an die Installationsvorschriften zu halten. Canon haftet nicht für Schäden, die der Kunde schuldhaft oder durch Nichtbeachtung der Installationsvorschriften am Gerät oder anderweitig verursacht hat.
- 6.3. Canon schliesst jegliche Gewährleistung aus, falls sich die technischen Anforderungen des Kunden später von den in den Vertragsspezifikationen vereinbarten unterscheiden, es sei denn, die Parteien haben sich auf geänderte Anforderungen gemäss Ziffer 17 nachstehend geeinigt. Canon schliesst jegliche Gewährleistung aus, falls die Geräte, die Software/-lösung bzw. Dienstleistungen den technischen Anforderungen des Kunden, die nicht ausdrücklich in den Vertragsspezifikationen festgelegt sind, nicht entsprechen.
- 6.4. Der Kunde übernimmt die alleinige Verantwortung für die Eignung der Geräte bzw. Software/-lösung und Konfiguration sowie Dienstleistungen für die Anforderungen innerhalb des Unternehmens des Kunden, es sei denn, es besteht eine anderweitige Vereinbarung mit Canon, welche im Vertrag schriftlich festzuhalten ist. Canon schliesst jegliche Gewährleistung aus, falls die Vertragsspezifikationen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die technischen Anforderungen des Kunden) den unternehmensspezifischen Anforderungen des Kunden nicht entsprechen.

7. Eigentumsvorbehalt, Versicherungspflicht, Kennzeichnungen
- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt bzw. im Eigentum von Canon stehende Sachen pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäss zu lagern oder aufzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, diese gegen die von ihm zu vertretende Beschädigung und Zerstörung einschliesslich der daraus resultierenden Vermögensschäden auf eigene Kosten zu versichern. Der Kunde tritt insoweit schon jetzt sämtliche Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an Canon ab. Canon ist berechtigt, jederzeit die Vorlage von Nachweisen über das Bestehen des Versicherungsschutzes zu verlangen.
- 7.2. Über Beschädigungen und Pfändungen von den oder sonstige Eingriffe, in die im Eigentum oder unter Eigentumsvorbehalt von Canon stehenden Sachen, hat der Kunde Canon unverzüglich schriftlich zu informieren. Im Falle der Pfändung oder Retention einer im Eigentum von Canon stehenden Sache hat der Kunde sämtliche Kosten der Wiederbeschaffung einschliesslich der Rechtsverfolgungskosten zu tragen, soweit diese bei dem Dritten nicht eingetrieben werden können.
- 7.3. Der Kunde ist verpflichtet, Canon und seinen Beauftragten zu Prüfzwecken Zutritt zu den unter Eigentumsvorbehalt bzw. im Eigentum von Canon stehenden Sachen im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren.
- 7.4. Kennzeichnungen, insbesondere Schilder, Seriennummern, Aufschriften, Urheberrechtsvermerke oder Marken an von unter Eigentumsvorbehalt bzw. im Eigentum von Canon stehenden Sachen sowie an Datenträgern dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.
8. Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden
- 8.1. Der Kunde hat innerhalb seines Verantwortungsbereichs dafür Sorge zu tragen, dass Canon zu den angekündigten Terminen die vertraglich geschuldeten Leistungen erbringen kann. Dies gilt insbesondere für die Lieferung der zu überlassenden Hardware und Software in die vorgesehenen Räume und, sofern gesondert vereinbart, für den betriebsbereiten Anschluss bzw. die funktionsfähige Installation. Erkennbare Leistungshindernisse oder Erschwernisse sind Canon mit angemessener Frist vorab schriftlich anzuzeigen. Erhöht sich der Aufwand von Canon wegen einer unterlassenen Mitteilung, kann Canon auch Vergütung des dafür anfallenden Mehraufwandes verlangen.
- 8.2. Sofern Canon Serviceleistungen für den Kunden erbringt, wird der Kunde Canon Fernzugriff im Wege von Telekommunikationsmitteln auf IT-Hardware und Software zum Zwecke der Analyse von Funktionalität, der Diagnose und Behebung von Störungen sowie der Installation von Software Updates und -Upgrades gestatten und gemäss den Vorgaben von Canon ermöglichen (Remote Diagnose). Der Kunde wird die hierzu erforderliche Infrastruktur auf eigene Kosten bereitstellen und unterhalten. Falls ein Kunde den Fernzugriff nicht gewähren möchte und Canon hierfür vor Ort Einsätze leisten muss, behält sich Canon vor, diese Einsätze separat zu verrechnen.
- 8.3. Dem Kunden obliegen insbesondere die Einhaltung der nachstehenden Pflichten und Obliegenheiten:
- (a) Anschluss-/Installationsvoraussetzungen
- Benennung und Überlassung des zur Unterstützung der Anschluss-/Installationsarbeiten erforderlichen qualifizierten Personals
 - Gewährleistung des Zugangs zum vereinbarten Lieferort und/oder Standorten sowie zu allen Geräten, Mitarbeitenden, Materialien, Räumlichkeiten und anderen Einrichtungen und Ressourcen, die Canon nach vernünftigem Ermessen benötigt, um ihre Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag erfüllen zu können
 - Ermöglichen eines Testlaufs bzw. des Ablaufs der Prüfprogramme zu den üblichen Betriebsbedingungen und Gewährung der hierfür erforderlichen Rechenzeiten
 - Eine Freischaltung des Port 80/443 für die einzelnen IP-Adressen/MAC-Adressen in das Internet da die e-Maintenance-Kommunikation vom System zum Canon Host direkt über eine verschlüsselte SSL-Verbindung stattfindet.
 - Änderung der Standardpasswörter bei Auslieferung der Geräte sowie Mitteilung der Passwörter an Canon für Wartungszwecke.
- (b) Betrieb
- Betrieb von Hard- und Software nur durch qualifiziertes, insbesondere eingewiesenes oder geschultes, Personal unter Beachtung der Betriebs- und Bedienungsbedingungen sowie -anweisungen von Canon
 - Schutz von Hard- und Software vor Beschädigung und Zerstörung, insbesondere Verwendung von geeigneten Schutzvorrichtungen (bspw. Virenschutzprogramm oder Firewall) zum Schutz vor Eingriffen und Einwirkungen Dritter
 - Einhaltung der Vorgaben für den Einsatz von Verbrauchsmaterial (bspw. Papier, Tinte, Toner) sowie Ersatz- und Verschleissteilen
 - Beachtung und Einhaltung vom Kunden überlassenen Sicherheitsdatenblättern sowie von Entsorgungshinweisen für Verbrauchsmaterialien.
 - Durchgehende Sicherstellung der e-Maintenance Kommunikation und weiterer Software Tools für Monitoring und Management der Geräteflotte, über welche wichtige Gerätefunktionen gesteuert werden (z.B. CDCA (Canon Data Collection Agent) und unverzügliche Mitteilung an Canon, wenn die Verbindung aus betrieblichen Gründen nicht wie vorgesehen aufrechterhalten werden kann.
 - Geräteverschiebungen oder Veränderungen in der Infrastruktur, welche die Konnektivität beeinträchtigen, sind innert 10 Kalendertagen zu melden. Canon kann bei Nichteinhaltung die Aufwände zur Wiederherstellung der Funktionalitäten in Rechnung stellen.
- (c) Software- und Datenpflege
- Installation verfügbarer (insbesondere sicherheitsrelevanter) Software-Updates

- Der Kunde stimmt allgemein (ohne dass es einer Zustimmung im Einzelfall bedarf) der – ggf. auch remote erfolgenden – Installation von regelmässigen Firmware-Updates durch Canon zu, soweit diese aus berechtigtem Interesse von Canon geboten, insbesondere zur Behebung von Sicherheitsrisiken erforderlich sind, und für den Kunden zumutbar ist, insbesondere zu keinen funktionalen Einschränkungen führt
- Regelmässige Pflege der Speichermedien (z. B. Auslagerung von Massendaten)
- Laufende Datensicherung, insbesondere vor Durchführung angekündigter Servicearbeiten, um das Datenverlustrisiko zu minimieren.

(d) Serviceleistungen

- Benennung eines qualifizierten Ansprechpartners sowie eines Stellvertreters
- Unverzügliche Meldung und detaillierte Beschreibung von auftretenden Störungen anhand zweckdienlicher Unterlagen (Fehlerprotokolle, etc.)
- Ermöglichen der Nutzung und des Zugriffs auf alle Informationen, Daten, Dokumentationen, Rechnerzeit, Installationsumgebung
- Ermöglichen der etwaig erforderlichen Testläufe bzw. des erforderlichen Ablaufs der Prüfprogramme zu den üblichen Betriebsbedingungen und Gewährung der hierfür erforderlichen Rechenzeiten.

8.4. Ausserdem erklärt sich der Kunde, falls nicht anderweitig von den Parteien im Vertrag vereinbart, mit folgenden Bestimmungen einverstanden:

- (a) Der Kunde trifft alle zumutbaren Massnahmen zum Schutz der Kundenumgebung und der Produkte, um einen eventuellen Schaden oder eine Störung in seinem Geschäftsablauf möglichst gering zu halten;
- (b) Der Kunde erstellt und pflegt Sicherheitskopien aller Dateien, Daten bzw. Programme (auch vor der vertragsgemässen Produktlieferung oder Dienstleistung seitens Canon), und zwar in dem vom Kunden als erforderlich erachteten Ausmass, in regelmässigen Intervallen und zur vollständigen Rekonstruktion dieses Materials;
- (c) Der Kunde implementiert und betreibt effektive Firewalls und Antivirenprogramme (auch für alle vom Kunden, seinen Mitarbeitern, Vertretern oder Subunternehmern an Canon gesendeten E-Mails);
- (d) Der Kunde implementiert und betreibt effektive Datensicherheits- und Zugriffskontrollen innerhalb der Kundenumgebung und der Produkte;
- (e) Der Kunde stellt sicher, dass alle in die Erfüllung seiner Verpflichtungen eingebundenen Personen kompetent, angemessen geschult bzw. instruiert sind, und ernennt auf Verlangen von Canon eine hierfür zuständige Ansprechperson;
- (f) Der Kunde implementiert angemessene Katastrophenpläne zur Wiederherstellung der Daten, erforderlichenfalls mit Speicher- und Sicherungsmöglichkeiten ausserhalb des Installationsstandortes; und
- (g) Der Kunde stellt Canon alle für die fristgerechte und effiziente Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Informationen zur Verfügung.

9. Zusicherungen des Kunden

Der Kunde steht dafür ein,

- (a) dass er Canon im Rahmen des gesetzlich Zulässigen alle Informationen in Verbindung mit bestehenden oder früheren Angelegenheiten zur Verfügung gestellt hat, die nach vernünftigem Ermessen für die Erfüllung des Vertrages seitens Canon als relevant betrachtet werden könnten. Dies gilt insbesondere für Informationen im Hinblick auf Fragen bezüglich der Verschlechterung der Dienstleistungen, Problemen mit der Kundenumgebung, Beziehungen zu anderen Lieferanten, Rechtsstreitigkeiten, Nutzerproblemen oder sonstigen auf den Kunden oder die Kundenumgebung bezogenen Problemen;
- (b) dass alle vom Kunden oder in seinem Namen an Canon in jeglicher Form gelieferten Informationen, Materialien, Daten und Dokumentationen in allen wesentlichen Belangen vollständig und korrekt sind;
- (c) dass die Kundenumgebung allen geltenden Gesetzen, Verordnungen und verbindlichen Industrienormen entspricht; und
- (d) dass er alle Empfehlungen von Canon betreffend die vertragsgemäss zu liefernden Geräten und Dienstleistungen (insbesondere Richtlinien für Einsatz von Verbrauchsmaterial) implementiert hat.

10. Geistiges Eigentum/Know-how

10.1. Die Rechte an geistigem Eigentum, die vor Abschluss des Vertrages zwischen Canon und dem Kunden bestanden, bleiben durch den Vertragsschluss zwischen Canon und dem Kunden unberührt, ausser der Vertrag bestimme etwas anderes.

10.2. Soweit nicht anderweitig geregelt, gehören alle Rechte an geistigem Eigentum, die in Erfüllung des Vertrages aus den von Canon ausgeführten Arbeiten resultieren, ausschliesslich Canon bzw. ihren Lizenzgebern und Subunternehmern. Dies gilt auch für alle Rechte an geistigem Eigentum, die innerhalb und in Verbindung mit den Vertragsspezifikationen weiter bestehen oder aus diesen resultieren. Der Kunde tritt hiermit allfällige Rechte an den Arbeitsergebnissen an Canon ab, bei Urheberrechten insbesondere die Rechte gemäss den Art. 9-11 URG. Sollte eine Abtretung nicht möglich sein, räumt der Kunde Canon die exklusiven, weltweiten, unwiderruflichen, unbeschränkten, kostenlosen und unterlizenzierbaren Nutzungsrechte daran ein.

10.3. Canon unterliegt keinerlei Beschränkungen im Hinblick auf die Nutzung und Verwendung von identischen oder ähnlichen Verfahren, Ideen, Konzepten, Methoden, Know-how, Techniken, Systemen, Produkten, Dienstleistungen bzw. sonstigen allgemeinen Kenntnissen, die sie in Verbindung mit der Erfüllung ihrer vertragsgemässen Verpflichtungen erworben hat.

Dies gilt auch für die Nutzung und Verwendung für andere Kunden von Canon.

- 10.4. Der Kunde sichert zu, ausser den ihm von Canon schriftlich lizenzierten Rechten an geistigem Eigentum keine weiteren Rechte an geistigem Eigentum, die im Zusammenhang mit den Produkten bzw. Dienstleistungen weiter bestehen oder aus diesen resultieren, zu nutzen und diese nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung seitens Canon Dritten zugänglich zu machen.
11. Rechtsgewährleistung/Entschädigung in Verbindung mit Rechten an geistigem Eigentum
- 11.1. Canon gewährleistet, dass durch die Überlassung und Nutzung der von Canon erbrachten, vertragsgemäss genutzten Leistungen in der Schweiz keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 11.2. Innerhalb des Haftungsumfanges gemäss Ziffer 12 und unter den in dieser Ziffer enthaltenen Voraussetzungen entschädigt Canon den Kunden für Schäden, die dem Kunden aus oder aufgrund eines Anspruchs oder einer Klage einer Drittpartei entstanden sind, wenn gemäss rechtskräftigem Urteil festgestellt wird, dass der Besitz oder die Nutzung gemäss Nutzungszweck des/der dem Kunden gelieferten Produktes seitens des Kunden in der Schweiz gegen die Rechte an geistigem Eigentum einer Drittpartei verstösst. Der Kunde informiert Canon umgehend in Schriftform, sobald ihm derartige Ansprüche oder Klagen bekannt werden, und überlässt Canon nach deren eigenem Ermessen und auf deren eigene Kosten die alleinige Prozessführung bezüglich dieser Ansprüche und Klagen bzw. das Führen diesbezüglicher Vergleichsverhandlungen. Ausserdem erklärt sich der Kunde einverstanden, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Canon weder Zugeständnisse zu machen noch einen Vergleich abzuschliessen und Canon alle Informationen zu liefern bzw. Canon gegen Entschädigung der dabei anfallenden Kosten im vernünftigerweise erforderlichen Umfang zu unterstützen.
- 11.3. Stellt der Kunde die Nutzung der Leistungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 11.4. Ansprüche des Kunden gemäss Ziffer 11.2 sind ausgeschlossen, soweit:
- (a) er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat
 - (b) die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von Canon nicht voraussehbare Nutzung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung oder Leistung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von Canon erbrachten Leistungen eingesetzt wird.
- Canon übernimmt keine Gewähr und Haftung für etwaige Schutzrechtsverletzungen durch vom Kunden in den Vertragsgegenstand eingebundene Hard- oder Software-Komponenten Dritter.
- 11.5. Falls die zweckgemässe Nutzung oder der Besitz der Geräte seitens des Kunden in der Schweiz gegen Rechte an geistigem Eigentum einer Drittpartei verstösst oder ein derartiger Verstoss nach Dafürhalten von Canon zu erwarten ist, kann Canon nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten und ohne Beeinträchtigung der Ziffer 12.2:
- (a) für den Kunden das Recht erlangen, den Vertragsgegenstand weiterhin zu nutzen, ohne eine Haftung für einen derartigen Verstoss übernehmen zu müssen;
 - (b) den Vertragsgegenstand soweit modifizieren oder ersetzen, dass kein Verstoss mehr vorliegt; oder
 - (c) den Vertrag in Bezug auf den betreffenden Vertragsgegenstand unverzüglich durch eine schriftliche Mitteilung beenden und dem Kunden eine angemessene Entschädigung für die weggefallene Nutzung des betreffenden Vertragsgegenstands bis zum Kündigungstermin erstatten.
12. Haftung
- 12.1. Die Haftung von Canon für schuldhaft verursachte Personenschäden ist unbegrenzt. Die Haftung für direkte Sach- und Vermögensschäden, die Canon bei der Erfüllung des Vertrages schuldhaft verursacht hat, ist auf die Summe einer Jahresgebühr resp. den Kaufpreis (max. CHF 1 Mio.), die/den der Kunde unter dem entsprechenden Vertrag zu bezahlen hat, beschränkt. Jede Haftung von Canon oder seiner Erfüllungsgehilfen für andere oder weitergehende Ansprüche und Schäden, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren, indirekten oder Folgeschäden, entgangenen Gewinn, entgangener Nutzung, nicht realisierten Einsparungen, Verdienst-, Betriebs- oder Produktionsausfall - unabhängig von ihrem Rechtsgrund - ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.2. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Ergebnisse, die aus der Verwendung der Dienstleistung durch den Kunden entstehen, sowie für die Schlussfolgerungen, die aus dieser Nutzung gezogen werden. Canon übernimmt keinerlei Haftung für etwaige Schäden, die durch Fehler oder Auslassungen in den von Canon für den Kunden in Verbindung mit den Dienstleistungen bereitgestellten Informationen, Anweisungen oder Skripten verursacht werden, oder für irgendwelche Handlungen, die von Canon auf Anweisung des Kunden unternommen wurden.
- 12.3. Canon haftet weder für den Verlust (oder die Beschädigung) von jeglichen Kundendaten, noch für etwaige Kosten für deren Wiederherstellung, auch wenn diese Verluste oder Kosten als direkte Verluste identifiziert wurden oder wenn Canon vom Kunden speziell auf das Potenzial für solche Verluste oder Kosten aufmerksam gemacht wurde.
- 12.4. Canon haftet in keinem Fall für widerrechtlichen Inhalt der bei ihm gespeicherten Daten oder deren missbräuchliche Verwendung durch den Kunden. Diese Haftungsbeschränkung gilt unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung. Vorbehalten bleibt eine weitergehende zwingende gesetzliche Haftung, bspw. für grobe Fahrlässigkeit oder rechtswidrige Absicht.
- 12.5. Das Verhalten ihrer Hilfspersonen und Subunternehmer ist Canon zuzurechnen.

13. Geheimhaltung
- 13.1. Soweit dies nicht durch eine Gesetzesvorschrift vorgeschrieben oder zur pflichtgemässen Erfüllung von Rechten und Pflichten unter dem Vertrag notwendig ist, verpflichten sich beide Parteien, alle vertraulichen Informationen über die jeweils andere Partei, die eine Partei im Vorfeld oder infolge des Abschlusses oder Vollzugs des Vertrages erlangt, insbesondere Informationen im Hinblick auf Geschäfte, Geschäftsmethoden oder Know-how, finanzielle oder technische Informationen, während fünf Jahren nach Beendigung des Vertrages geheim zu halten.
- 13.2. Die in dieser Ziffer 13 dargelegten Verpflichtungen gelten nicht, soweit es sich um vertrauliche Informationen handelt, die:
- (a) ohne Verschulden der Empfängerpartei oder durch die Verletzung einer Geheimhaltungspflicht durch einen Dritten der Öffentlichkeit allgemein zugänglich wird;
 - (b) sich bereits rechtmässig im Besitz der empfangenden Parteien befinden;
 - (c) nach anwendbaren Gesetzen, Regeln, Vorschriften oder staatlichen Anordnungen offengelegt werden müssen; oder
 - (d) der empfangenden Partei direkt oder indirekt von einer Person offenbart werden oder wurden, die gegenüber der offenlegenden Partei nicht zur Geheimhaltung verpflichtet ist.
- 13.3. Der Kunde anerkennt, dass die Geheimhaltung von Daten betreffend Drittlizenzgeber in den entsprechenden vertraglichen Bedingungen des Drittlizenzgebers geregelt ist.
14. Datenschutz
- 14.1. Der Kunde gilt als Verantwortlicher für seine Personendaten und ist hierfür selbst zur Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze verantwortlich. Es liegt in der Verantwortung des Kunden seine eigenen Mitarbeitenden, Systemadministratoren etc. über die datenschutzrelevanten Aspekte in Bezug auf das multifunktionale Canon-System zu informieren und zu instruieren. Der Kunde stellt CCH diesbezüglich von jeglicher Haftung, auch gegenüber Dritten, frei und hält CCH schadlos.
- 14.2. Canon ist befugt, vom Vertragsgegenstand aufgezeichnete Betriebsdaten, die keinen Personenbezug aufweisen (etwa Softwarestände, Tintenverbrauch, Betriebstemperatur, Nutzungsfähigkeit oder Laufleistung) über Remote-Zugriff zu erheben und unter Wahrung der Vertraulichkeit für eigene Geschäftszwecke zu speichern, zu analysieren und ohne Einschränkungen zu nutzen.
- 14.3. Sofern vertraglich nicht anders geregelt, ist der Kunde bei der Rückgabe oder Entsorgung von Systemen bzw. Geräten selbst verpflichtet, alle sich darauf befindlichen Daten zu löschen. Sollte CCH vertraglich die Löschung der Daten übernehmen, so nimmt, der Kunde davon Kenntnis, dass die Geräte im Rahmen der Löschung und späteren Entsorgung oder Wiederverwendung an Dritte weitergegeben werden.
- 14.4. Der Kunde erkennt an, dass sich das datenschutzrechtliche Verhältnis zu Drittparteien, insbesondere auch zu Drittlizenzgebern nach den entsprechenden vertraglichen Bestimmungen der Drittpartei bestimmt. Canon ist dafür nicht verantwortlich und lehnt jegliche damit im Zusammenhang stehende Haftung ab.
- 14.5. Sofern Canon im Rahmen der Vertragsbeziehung als Auftragsbearbeiterin im Sinne von Art. 9 DSGVO gilt, gelangen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Auftragsverarbeitung (AGB AV) zur Anwendung, welche unter dem folgenden Link abgerufen werden können: <https://de.canon.ch/agb/>
- 14.6. Canon weist ausdrücklich darauf hin, dass die vom Kunden zugänglich gemachten Namen, Berufsbezeichnungen, Geschäftsadressen, geschäftlichen Telefon- und Fax-Nummern sowie E-Mail-Adressen von Mitarbeitern des Kunden (Stammdaten) von Canon erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit und solange dies zur Durchführung vorvertraglicher Massnahmen oder für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich ist. Soweit für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich (z. B. Versand oder Kundenbetreuung) wird Canon die oben genannten Kontaktdaten anderen Canon Unternehmen sowie den im jeweiligen Vertragsverhältnis eingesetzten Dritten zugänglich machen. Canon Unternehmen im vorgenannten Sinne sind verbundene Konzernunternehmen der Canon Inc. mit Sitz in Tokio, Japan. Weitere Informationen zum Datenschutz sowie zu den Canon Datenschutzerklärungen sind unter den folgenden Links zu finden: <https://de.canon.ch/privacy/privacy-notice/> und [Privacy Trust Centre - Canon Europe](#)
- 14.7. Verantwortliche Stelle für sämtliche datenschutzbezogenen Fragen beziehungsweise Ausübung der oben beschriebenen Rechte ist Canon (Schweiz) AG, Richtistrasse 9, 8304 Wallisellen.
15. Zusätzliche Leistungen
- 15.1. Die Leistungen von Canon sind im Vertrag, den Anhängen zum Vertrag sowie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abschliessend geregelt. Der Kunde ist für die Ausführung aller Arbeiten zuständig, die Canon nicht ausdrücklich übertragen sind.
- 15.2. Zusätzliche Leistungen, mit denen der Kunde Canon beauftragt hat, werden von Canon zu den aktuellen Standardbedingungen und Standardansätzen (Ansätzen für Arbeitszeit und Materialkosten) erbracht. Auf die in diesem Zusammenhang abzuschliessenden Verträge finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ebenfalls Anwendung.
16. Änderungsverfahren
- 16.1. Beide Parteien können jederzeit eine Änderung der Vertragsspezifikationen verlangen, die sie in der Form eines schriftlichen und detaillierten Antrages an die andere Partei schicken.
- 16.2. Canon unterrichtet den Kunden so bald wie praktisch möglich nach Eingang einer solchen schriftlichen Anfrage über die Auswirkungen einer solchen Änderung auf das Projekt, die Preise und die Termine, insbesondere alle Einzelheiten hinsichtlich der Modifizierung der Vertragsspezifikationen, und übermittelt ihm einen Zeitplan für die Implementierung der Änderung und alle weiteren relevanten Informationen, welche für die Implementierung der Änderung durch Canon

erforderlich sind.

- 16.3. Canon stellt dem Kunden dieselben Informationen zur Verfügung, wenn die Änderung von Canon initiiert wird.
- 16.4. Die Änderung einer vertraglichen Teilleistung ist nur gültig, wenn sie schriftlich durch Anpassung der entsprechenden Vertragspezifikation vereinbart wird. Solange die schriftliche Anpassung der Vertragspezifikationen nicht erfolgt ist, bleiben die vertraglichen Leistungen von Canon unverändert
- 16.5. Canon ist ermächtigt, bei vom Kunden vorgeschlagenen Änderungen die Untersuchung, Erstellung und/oder Initiierung einer vom Kunden angeforderten Modifizierung zu den dann geltenden Standardbedingungen und Standardansätzen (Ansätzen für Arbeitszeit und Materialkosten) von Canon in Rechnung zu stellen.
17. Eskalationsverfahren bei Projekten
 - 17.1. Beide Parteien sind verpflichtet, die jeweils andere Partei auf alle Umstände hinzuweisen, welche die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen erschweren, gefährden oder verunmöglichen.
 - 17.2. Die Parteien vereinbaren, Abweichungen vom vereinbarten Projektverlauf, Meinungsverschiedenheiten und Fälle der Nichteinhaltung der vertraglichen Regelungen innerhalb des geregelten Rahmens zu behandeln.
 - 17.3. Sofern eine Partei einen Meilenstein oder einen anderen von den Parteien gesetzten und als wesentlich eingestuftem Termin oder eine vereinbarte Leistung qualitativ nicht einhalten bzw. nicht erbringen kann, so hat die andere Partei die vertragsabweichende Partei sofort schriftlich auf den Umstand der Nichteinhaltung hinzuweisen. Anschliessend kommt das folgende Prozedere zur Anwendung:
 - 17.4. Die Parteien treffen sich umgehend und vereinbaren einen Massnahmenplan mit dem Ziel, die nächsten gesetzten Meilensteine, Termine bzw. Qualität einhalten bzw. erreichen zu können. Eine solche Vereinbarung ist für die Parteien erst verbindlich, wenn sie von den jeweiligen Projektbegleitern unterzeichnet worden ist. Sofern der Einsatz zusätzlicher Ressourcen oder weiterer Leistungen zur Umsetzung des Massnahmenplanes notwendig ist, sind die hierdurch anfallenden Kosten von der vertragsabweichenden Partei zu bezahlen. Können sich die Parteien innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen seit dem ersten diesbezüglichen Treffen auf keinen Massnahmenplan einigen, so hat die vertragsabweichende Partei innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen die Rückstände aufzuarbeiten bzw. die vertraglich vereinbarte Qualität sicherzustellen. Sofern auch innerhalb der gesetzten Nachfrist keine Aufarbeitung erfolgt ist und sich die Parteien auf keinen Massnahmenplan einigen können, wird der vertragsabweichenden Partei nochmals eine Frist von 10 Kalendertagen zur Behebung der Rückstände gesetzt. Bei unbenutztem Ablauf besitzt diejenige Partei, die nicht vom Vertrag abgewichen ist, das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten, sofern es sich um eine wesentliche Vertragsabweichung handelt oder die Abweichung zu einer substantiellen Einschränkung der künftigen Vertragserfüllung führt.
 - 17.5. Die Bestimmungen zur Gewährleistung gemäss Vertrag bleiben vorbehalten.
18. Verrechnungsbestimmungen

Die Verrechnung irgendwelcher Forderungen des Kunden mit Forderungen von Canon bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Canon.
19. Hilfspersonen und Subunternehmer

Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass Canon zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Hilfspersonen und Subunternehmer beiziehen kann.
20. Übertragung auf Dritte

Canon ist berechtigt, im Falle einer betriebswirtschaftlich notwendigen Reorganisation oder aus anderen sachlichen Gründen das gesamte mit dem Kunden eingegangene Vertragsverhältnis oder Teile desselben auf einen Dritten zu übertragen.
21. Von Canon gelieferte Produkte von Drittparteien

Für Produkte von Drittparteien, die Canon liefert oder die von Canon in sonstiger Hinsicht angeboten werden, gelten die Bestimmungen der Verträge mit den Drittparteien. Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche betreffend Produkte von Drittparteien können nur gegenüber der entsprechenden Drittpartei geltend gemacht werden. Sämtliche Gewährleistung und Haftung von Canon im Zusammenhang mit solchen Produkten ist ausgeschlossen.
22. Abtretung
 - 22.1 Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Canon.
 - 22.2 Canon ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder Teile davon an ein Unternehmen der Canon Gruppe oder an einen akkreditierten Canon Partner zu übertragen. Der Kunde wird entsprechend informiert.
23. Anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis zwischen Canon und dem Kunden untersteht dem schweizerischen materiellen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge im internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (SR 0.221.211.1) ist ausgeschlossen.
24. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von Canon. Canon kann den Kunden jedoch auch an seinem Wohn- bzw.

Geschäftssitz oder vor jedem anderen zuständigen Gericht belangen.

25. Ausfuhr

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass die Ausfuhr der Vertragsobjekte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gegebenenfalls nur nach Erhalt einer besonderen Bewilligung gestattet ist.

B. Kauf von Hardware

1. Leistungsgegenstand

Die Beschaffenheit und der Leistungsumfang der Kaufsache ergibt sich aus dem Vertrag und der jeweiligen Produktbeschreibung sowie ergänzend aus der Bedienungsanleitung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Beinhaltet die Lieferung der Hardware eine für ihre Funktionsfähigkeit zwingend notwendige Software, erhält der Kunde das Recht, diese mit der vertragsgegenständlichen Hardware nach Massgabe der Bestimmungen des Abschnitts E II Ziff. 3 zu nutzen. Die Überlassung sonstiger Softwareprodukte erfolgt auf Grundlage gesonderter Verträge. Canon erbringt an der Kaufsache zudem die gemäss Vertrag aufgeführten einmaligen Dienstleistungen.

2. Gefahrenübergang, Versand

2.1. Lieferungen erfolgen CIP gemäss Incoterms 2020 an einen vom Kunden benannten Empfangsort in der Schweiz. Ersatzteillieferungen erfolgen unfrei auf Kosten des Kunden, sofern kein Fall der Mängelhaftung vorliegt. Der Kunde gewährleistet, dass sein Lager zur Annahme sämtlicher Lieferungen geeignet ist, unabhängig davon, ob es sich hierbei um lose Kartons oder Lieferungen auf Paletten handelt.

2.2. Internationale Lkw-Lieferungen erfolgen entsprechend dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr (CMR; SR 0.741.611) sowie dem entsprechenden Frachtbrief. Nationale Lkw-Lieferungen erfolgen, soweit erforderlich, aufgrund eines ortsüblichen Frachtdokuments.

2.3. Sonderkosten, die durch spezielle Transportarten wie Kran, Gabelstapler sowie durch Arbeiten an der Kaufsache aufgrund besonderer baulicher Gegebenheiten beim Kunde anfallen, gehen zu seinen Lasten.

2.4. Wünscht der Kunde eine Zwischenlagerung der bestellten Geräte durch Canon (im Lager des von ihm beauftragten Transportunternehmens), erfolgt dies vollumfänglich zu Kosten des Kunden.

3. Eigentumsvorbehalt

3.1. Canon behält sich an allen gelieferten Waren das Eigentum bis zum Eingang sämtlicher vom Kunden geschuldeten Zahlungen vor. Der Kunde ist berechtigt, die Ware bis zum Eintritt des Zahlungsverzugs im ordnungsgemässen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräussern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Eintragung des Eigentumsvorbehaltes mitzuwirken.

3.2. Über Zwangsvollstreckungsmassnahmen Dritter in die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren hat der Kunde Canon unverzüglich zu unterrichten und sämtliche zur Geltendmachung der Rechte von Canon erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie hierzu erforderliche Unterlagen auszuhändigen. Der Kunde trägt sämtliche zur Abwendung und Aufhebung von Vollstreckungsmassnahmen erforderlichen Kosten, soweit diese nicht von den Dritten erlangt werden können.

4. Lieferung ohne Installation: Prüfungspflicht, Mängelrüge und Mängelrechte

4.1. Der Kunde, der die Installation der Geräte selbst vornimmt, hat diese umgehend nach Lieferung, in jedem Falle innert 24 Stunden, auf äusserlich wahrnehmbare Transportschäden zu prüfen. Liegt ein solcher Schaden vor, kann der Kunde die Annahme verweigern oder den Mangel innert 48 Stunden schriftlich rügen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Geräte als vom Kunden in Bezug auf äusserlich wahrnehmbare Transportschäden als genehmigt.

4.2. Der Kunde nimmt die gelieferten Waren sobald nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich, in jedem Fall jedoch innert 48 Stunden seit Anlieferung in Betrieb. Lässt sich das Gerät nicht in Betrieb setzen oder weist es bei der ersten Nutzung schwerwiegende Mängel in Bezug auf die Hardware oder die vorinstallierte Soft- oder Firmware auf, welche den ordentlichen Betrieb verunmöglichen, meldet dies der Kunde Canon schriftlich innert 5 Arbeitstagen ab Lieferung. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Kaufgegenstand vom Kunden als mängelfrei genehmigt.

4.3. Treten nach Ablauf der oben erwähnten Fristen verdeckte Mängel an der Kaufsache auf, müssen diese während der Gewährleistungsfrist nach Ziffer 7 nachstehend spätestens 5 Arbeitstage nach deren Feststellung bei Canon schriftlich gerügt werden. Andernfalls erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus der Gewährleistung für verdeckte Mängel.

4.4. Im Falle eines rechtzeitig gerügten Mangels bei Lieferung der Geräte hat der Kunde ausschliesslich ein Recht auf kostenlose Behebung des Mangels, wobei Canon entscheidet, ob der defekte Anlageteil repariert oder ersetzt werden muss. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche – insbesondere auch ein Anspruch auf Wandlung oder Schadenersatz – ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

4.5. Bei einer nur unerheblichen Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemässen Gebrauch bestehen keine Ansprüche wegen Mängeln der vertraglichen Leistung.

5. Lieferung mit Installation: Test, Mängelrüge und Mängelrechte

5.1. Soweit vereinbart, wird Canon Hardware betriebsbereit anschliessen. Die Betriebsbereitschaft bzw. Funktionsfähigkeit wird durch störungsfreien Ablauf der Prüfprogramme bzw. einen Testlauf nachgewiesen.

5.2. Sind anlässlich des Testlaufs Mängel ersichtlich, repariert oder ersetzt Canon nach eigenem Ermessen auf eigene Kosten und innerhalb eines angemessenen Zeitraums das fehlerhafte Gerät (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Ersetzung des Geräts durch ein Gerät mit gleichwertiger Leistung bzw. Funktionalität).

5.3. Sollte das resp. die Geräte nach der Reparatur noch immer Mängel aufweisen, hat der Kunde oder Canon ein Recht auf

Vertragsrücktritt. Betrifft der von Canon zu vertretender Mangel eine Teilleistung, kann der Kunde nur vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn die restliche Leistung für den vorausgesetzten Gebrauch nicht mehr von Nutzen ist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche – insbesondere auch ein Anspruch auf Minderung oder Schadenersatz – ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

- 5.4. Treten nach dem Testlauf verdeckte Mängel an der Kaufsache auf, müssen diese während der Gewährleistungsfrist nach Ziffer 7 nachstehend spätestens 5 Arbeitstage nach deren Feststellung bei Canon schriftlich gerügt werden. Andernfalls erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus der Gewährleistung für verdeckte Mängel.
- 5.5. Bei einem rechtzeitig gerügten Mangel hat der Kunde ausschliesslich ein Recht auf kostenlose Behebung des Mangels, wobei Canon entscheidet, ob der defekte Anlageteil repariert oder ersetzt werden muss. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche – insbesondere auch ein Anspruch auf Wandlung oder Schadenersatz – ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 5.6. Bei einer nur unerheblichen Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemässen Gebrauch bestehen keine Ansprüche wegen Mängeln der vertraglichen Leistung.
6. Gewährleistungsausschluss
- 6.1. Nicht im Gewährleistungsumfang eingeschlossen ist insbesondere:
 - Behebung von Mängeln infolge Verwendung von qualitativ nicht einwandfreiem Verbrauchsmaterial oder Ersatzteilen
 - Schäden infolge unsachgemässer Bedienung, Elementarschäden und Folgen von Stromausfällen
 - Ersetzen von Verschleisssteilen und Verbrauchsmaterial sowie Behebung von Störungen aufgrund von abgenutzten Verschleisssteilen
 - Wegpauschale zum jeweils gültigen Pauschalpreis

Jegliche Gewährleistungspflicht von Canon entfällt sodann, wenn:

- der Mangel auf Ursachen beruht, die ausserhalb des Einflussbereiches von Canon liegen;
 - der Mangel auf der Verwendung von Produkten beruht, die nicht Bestandteil der Vertragsspezifikationen sind;
 - der Mangel darauf beruht, dass der Kunde eigenmächtig Änderungen an der vertraglich vereinbarten oder der zum Installationszeitpunkt vorliegenden Kundenumgebung vorgenommen hat.
- 6.2. Für gebrauchte Geräte sind sämtliche Mängelansprüche ausgeschlossen.
 7. Gewährleistungsfrist
 - 7.1. Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung von Hardware beträgt zwölf Monate und beginnt mit dem Datum der Auslieferung an den Kunden resp. erfolgreichen Testlauf.
 - 7.2. Wechselt Canon im Rahmen der Gewährleistung Teile aus, so treten die Ersatzteile in die ursprüngliche Gewährleistungsfrist ein. Im Rahmen der Gewährleistung ausgetauschte Teile werden zu Eigentum von Canon.
 8. Abzahlungsvertrag (Leasingvertrag)

Sofern ein Abzahlungs- resp. Leasingvertrag geschlossen wurde, erwirbt der Kunde nach Ablauf der festen Vertragsdauer und vollständiger Zahlung sämtlicher Leasingraten das Gerät zu Eigentum.

Die Geräte dürfen vom Kunden vor Eigentumsübergang nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Canon ins Ausland ausgeführt werden.

C. Miete von Hardware

1. Leistungsgegenstand, Laufzeit, Gebrauchsüberlassung
- 1.1. Canon vermietet dem Kunden die im Vertrag vereinbarte Hardware (Mietsache) für die dort bestimmte Vertragslaufzeit.
- 1.2. Beschaffenheit, Umfang, Einsatzbedingungen und Systemumgebung der Mietsache ergeben sich aus der Produktbeschreibung, der Bedienungsanleitung oder der Dokumentation, und zwar in dieser Reihenfolge.
- 1.3. Sofern die Installation der Mietsache nicht gesondert vereinbart wird, erfolgt die Übergabe einschliesslich einer Installationsanleitung. Die Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) und die Installationsanleitung können dem Kunden nach Wahl von Canon elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
- 1.4. Die Betriebs- bzw. Funktionsbereitschaft der Mietsache wird Canon während der Vertragslaufzeit entsprechend den Bestimmungen für Serviceleistungen für Hardware (Abschnitt D) mit der Massgabe aufrechterhalten, dass Canon die Beseitigung der von ihr zu vertretenden Störungen schuldet. Hierfür sowie für sonstige Serviceleistungen gelten die Bestimmungen aus Abschnitt D Ziff. 1, 2 und 5 entsprechend. Für Mängel- und/oder Schadenersatzansprüche des Kunden in Zusammenhang mit Serviceleistungen (einschliesslich Besonderen Serviceleistungen im Sinne von Abschnitt D Ziff. 5 gelten die Bestimmungen des Abschnitts H.
- 1.5. Canon ist nicht verpflichtet, im Rahmen der Miete Neusysteme zu überlassen. Die Mietsache kann aus system- oder wartungstechnischen Gründen von Canon durch ein gleich- oder höherwertiges Hardware-System ersetzt werden.
- 1.6. Canon liefert die Mietsache gegen gesonderte Vergütung an den im Vertrag angegebenen Aufstellungsort und stellt sie dem Kunden zur vertragsgemässen Nutzung zur Verfügung. Darüber hinaus gehende Leistungen wie Netzanschluss,

Analyse-, Planungs- und hiermit verbundene Schulungs- und Beratungsleistungen sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten und richten sich nach Abschnitt D Ziff. 5.

- 1.7. Sonderkosten, die durch spezielle Transportarten wie Kran, Gabelstapler sowie durch Arbeiten an der Kaufsache aufgrund besonderer baulicher Gegebenheiten beim Kunde anfallen, gehen zu seinen Lasten.
- 1.8. Wünscht der Kunde eine Zwischenlagerung der gemieteten Geräte durch Canon (im Lager des von ihm beauftragten Transportunternehmens), erfolgt dies vollumfänglich zu Kosten des Kunden.

2. Wechsel des Aufstellungsortes

- 2.1. Ein Wechsel des Aufstellungsortes der Mietsache bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Canon, die Canon nicht unbillig verweigern wird. Eine daraus entstehende Rechnungsumschreibung, bei zu spät gemeldeter neuer Anschrift ist kostenpflichtig und wird nach dem Kostensatz der zuletzt gültigen Preisliste für administrative Dienstleistungen in Rechnung gestellt.
- 2.2. Ein Wechsel des Aufstellungsortes der Mietsache darf nur durch qualifiziertes Fachpersonal vorgenommen werden. Canon ist gegen gesonderte Vergütung bereit, die Umsetzung der Mietsache zu erbringen. Anfallende Kosten für Installation, Instandstellung und Instruktion aufgrund eines Umgebungs- oder Standortwechsels werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt. Canon lehnt jede Haftung für Schäden und insbesondere für Funktionsstörungen ab, die auf Veränderungen der Hard- oder Software-Umgebung, Veränderungen am Gerät oder Umplatzierungen der Geräte durch den Kunden zurückzuführen sind. Der Kunde nimmt jegliche Veränderung am Gerät oder an dessen Umgebung auf eigenes Risiko vor.

3. Vergütung der Miete

- 3.1. Besteht keine abweichende Vereinbarung, ist die vereinbarte monatliche nutzungsunabhängige Vergütung jeweils vierteljährlich im Voraus zum ersten Werktag des Quartals fällig und zu bezahlen. Beginnt der Vertrag nicht mit dem Quartal, ist die zeitanteilige Vergütung für dieses Quartal sofort mit Vertragsbeginn fällig.
- 3.2. Canon ist berechtigt, für den administrativen Aufwand, der durch vertraglich nicht geschuldete Sonderleistungen bedingt ist, eine gesonderte Bearbeitungsgebühr zu erheben. Als nicht vertraglich vereinbarte Sonderleistungen zählen z.B. alle Änderungen in der Rechnungslegung und/oder in den administrativen Eckdaten des Vertrags (Namensänderungen, Änderungen der Installationsadresse am gleichen Standort, Änderungen von Bestellnummern, Erfassen von Zusatztexten, Vertragsübernahme mit allen Rechten und Pflichten durch Dritte, und anderen kundenspezifischen Anforderungen).

4. Mängel an der Mietsache

- 4.1. Canon verpflichtet sich, die Mietsache für die Mietdauer in einem zum vertragsgemässen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten.
- 4.2. Treten während der Vertragsdauer am vermieteten Gerät Mängel auf, so bestimmt sich der Umfang der Mängelbepflungspflicht von Canon nach dem zwischen dem Kunden und Canon gleichzeitig abgeschlossenen Servicevertrag. Schliesst der Kunde keinen Servicevertrag ab, besteht seitens Canon keine Verpflichtung zur unentgeltlichen Mängelbepflung. Allfällige Ansprüche des Kunden auf Herabsetzung des Mietzinses und Schadenersatz werden sofern gesetzlich zulässig vollumfänglich wegbedungen.

5. Kündigung, Laufzeitverlängerung

- 5.1. Das Mietverhältnis kann mit einer Frist von 12 Wochen zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit ordentlich gekündigt werden. Unterbleibt die Kündigung, verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um 12 Monate (Verlängerungszeitraum) und kann zum Ende eines jeden Verlängerungszeitraums mit einer Frist von 12 Wochen ordentlich gekündigt werden.
- 5.2. Canon kann das Vertragsverhältnis darüber hinaus mit einer Frist von 12 Wochen kündigen, wenn die für den Servicegegenstand im Vertrag festgelegte maximale Nutzungsvolumen (End of Life) erreicht oder überschritten ist oder wenn Canon den Servicegegenstand aufgrund hohen nutzungsbedingten Verschleisses nur mit unverhältnismässigem Aufwand instand halten kann. Canon wird dem Kunden in diesen Fällen den Abschluss einer Vereinbarung über die Erbringung Besonderer Serviceleistungen im Sinne von Abschnitt D, Ziff. 5 anbieten.
- 5.3. Teilkündigungen (in Bezug auf einzelne Mietsachen oder Teile davon) durch den Kunden sind unzulässig.
- 5.4. Canon kann das Mietverhältnis kündigen, wenn der Kunde die Mietsache vertragswidrig nutzt und insbesondere Massnahmen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung umgeht. Canon hat dem Kunden vorher grundsätzlich eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Der Anspruch von Canon auf eine Vergütung für die über den vereinbarten Gebrauch hinausgehende Nutzung bleibt unberührt.
- 5.5. Die Aufgabe des Betriebs des Kunden, die Veräusserung, Weitergabe an Dritte in sonstiger Weise oder die Stilllegung von Geräten berechtigen den Kunden weder zu einer ausserordentlichen Kündigung noch führen sie zur Beendigung des Vertrages.
- 5.6. Das Vertragsverhältnis kann auch aus wichtigem Grund unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten:
 - a) Liquidation oder sonstige Auflösung einer Vertragspartei
 - b) rechtskräftige Eröffnung eines (provisorischen) Nachlassverfahrens.
- 5.7. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

6. Untermiete

Der Kunde kann die Geräte nur mit vorgängig eingeholter schriftlicher Zustimmung von Canon untervermieten.

7. Rückgabe der Mietsache
 - 7.1. Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist die Mietsache Canon in einem dem vertragsgemässen Gebrauch entsprechenden Zustand nebst sämtlichem Zubehör (Dokumentationen, Datenträger etc.) sowie Ersatzteilen an ihrem Geschäftssitz zurückzugeben. Fehlendes Zubehör kann dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Die vorherige Sicherung, Beseitigung und nicht rekonstruierbare Löschung aller während der Vertragslaufzeit auf den Mietsachen aufgespielten Daten und Software Dritter liegt im Verantwortungsbereich des Kunden. Abbau und Rücktransport haben zur Vermeidung von Schäden durch qualifizierte Personen zu erfolgen. Bei entsprechender Vereinbarung übernimmt Canon Datenlöschung, Abbau und Rücktransport gegen gesonderte Vergütung.
 - 7.2. Gibt der Kunde die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses trotz Aufforderung durch Canon nicht wie in Ziff. 7.1 vorgesehen zurück, steht Canon für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung der vertraglich vereinbarte Mietzins zu.
8. Mitwirkungspflichten des Kunden
 - 8.1. Der Kunde verpflichtet sich, unter Eigentumsvorbehalt bzw. im Eigentum von Canon stehende Geräte ausschliesslich vertragsgemäss bzw. sachgerecht zu gebrauchen und zu unterhalten.
 - 8.2. Dem Kunden obliegen die kleinen, für den gewöhnlichen Unterhalt erforderlichen Reinigungen. Ebenso hat der Kunde für das Auswechseln von Verbrauchsmaterialien besorgt zu sein. Dabei darf der Kunde nur für das Gerät geeignetes Verbrauchsmaterial oder Ersatzteile verwenden. Allfällige im Zusammenhang mit diesen Arbeiten entstehende direkte und indirekte Schäden gehen zulasten des Kunden.
 - 8.3. Der Kunde hat Canon allfällige Schäden, die am Gerät entstanden sind, unverzüglich zu melden.
 - 8.4. Der Kunde wird Canon schriftlich über beabsichtigte Änderungen der jeweils vereinbarten Einsatzbedingungen oder Systemumgebung unterrichten.
 - 8.5. Der Kunde wird Canon ferner über aus seinem Verantwortungsbereich resultierende Störungen (z.B. des Netzbetreibers, Access-Providers) mit Auswirkungen auf die Leistungen von Canon sowie deren voraussichtliche Dauer unverzüglich in Textform informieren. Erhöht sich der Aufwand von Canon wegen einer solchen Störung oder wegen deren unterlassener Mitteilung, kann Canon Vergütung des dafür anfallenden Mehraufwandes verlangen.
 - 8.6. Der Kunde hat die für eine ordnungsgemässe Abrechnung erforderlichen Informationen wie etwa Zählerstände korrekt zu übermitteln. Er wird den ordnungsgemässen Einsatz und die sachgerechte Bedienung durch ausreichend qualifiziertes Personal sicherstellen. Der Kunde wird die Wartungs-, Pflege-, und Gebrauchsanweisungen von Canon, insbesondere in dem überlassenen Bedienungshandbuch und der Dokumentation enthaltene Hinweise, im Rahmen des ihm Zumutbaren befolgen.
 - 8.7. Der Kunde gestattet den Mitarbeitern und Beauftragten von Canon innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von Canon freien Zugang zu der Mietsache, insbesondere zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen, soweit keine berechtigten Sicherheitsinteressen des Kunden entgegenstehen.
 - 8.8. Der Kunde hat Canon unverzüglich zu informieren, wenn eine Beschlagnahmung des Mietobjektes droht (z. B. im Zusammenhang mit einem Zwangsvollstreckungsverfahren) und die Vollstreckungsbehörden auf das Eigentum von Canon am Mietobjekt hinzuweisen. Der Kunde willigt ausdrücklich dazu ein, dass Canon das Recht hat, einen allfälligen Vermieter der Räumlichkeiten, in denen das Mietobjekt installiert ist, sowie Dritte über sein Eigentum am Mietobjekt zu orientieren.

D. Serviceleistungen für Hardware

1. Leistungsgegenstand, Inhalt und Umfang der Serviceleistungen
 - 1.1. Inhalt der Serviceleistung von Canon ist die Instandsetzung, d. h. die Beseitigung von auftretenden Störungen, der im Vertrag bezeichneten Hardware sowie – bei gesonderter Vereinbarung – die Instandhaltung, d. h. die Durchführung aller zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft erforderlichen Massnahmen an dem im Vertrag vereinbarten Aufstellungsort.
 - 1.2. Die Serviceleistung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, auf Anforderung des Kunden. Sie kann durch Canon oder einen von Canon autorisierten Dritten erbracht werden.
 - 1.3. Die Störungsdiagnose und -beseitigung erfolgt vorrangig telefonisch. Kann die Störung hierdurch nicht beseitigt werden, wird Canon die Störung – soweit möglich – durch Remote Diagnose oder gegebenenfalls vor Ort am im Vertrag genannten Installationsort beheben.
 - 1.4. Im Rahmen der vertraglich geschuldeten und durch die vereinbarte Vergütung abgegoltene Serviceleistungen entscheidet Canon nach eigenem Ermessen über den Einbau neuer oder neuwertiger Ersatz- oder Verschleissteile.
 - 1.5. Eine wesentliche Änderung der Hardware- oder Softwarekonfiguration und -installation, sowie des Installationsortes des Servicegegenstands sind Canon an die im Vertrag hinterlegten Adressen in Textform mitzuteilen. Zur Fortsetzung der Serviceleistungen ist Canon nur verpflichtet, wenn Canon dem Wechsel des Installationsorts oder der Änderung der Hardware- oder Softwarekonfiguration oder -installation zugestimmt hat. Canon wird die Zustimmung nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern.
 - 1.6. Soweit eine Fernwartung (Remote Diagnose) vereinbart ist, ist der Kunde verpflichtet, die von Canon spezifizierten Kommunikationsverbindungen auf eigene Kosten einzurichten und zu betreiben. Zudem ist Canon auf Anfrage ein sicherer Fernzugriff auf die in der Systemumgebung des Kunden installierte Hardware sowie die dort integrierte Software zu gestatten.
2. Vergütung der Serviceleistungen, Kostenerstattung
 - 2.1. Besteht keine abweichende Vereinbarung, ist die vereinbarte monatliche Vergütung für die Serviceleistungen jeweils jährlich im Voraus mit Vertragsbeginn fällig und innerhalb von 10 Werktagen ab Vertragsbeginn zu bezahlen.

- 2.2. Sämtliche zur Durchführung der Serviceleistungen erforderlichen Ersatz- und Verschleisssteile sind durch die vom Kunden zu leistende Vergütung für die Serviceleistungen abgegolten, es sei denn, das betreffende Ersatz- oder Verschleisssteil ist nach der vertraglichen Vereinbarung gesondert zu vergüten.
- 2.3. Für Kosten oder Aufwendungen (insbesondere erhöhte Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten), die Canon durch eine unsachgemässe Umsetzung oder einen Wechsel des Installationsorts entstehen, haftet der Kunde und ist Canon zum Ersatz verpflichtet.
- 2.4. Die Kosten für Verbrauchsmaterial (bspw. Papier, Tinte und Toner) des Kunden, das während eines Serviceeinsatzes verbraucht wird, sind von Canon nicht zu ersetzen.
- 2.5. Besondere Serviceleistungen im Sinne der nachfolgenden Ziff. 5 werden gesondert in Rechnung gestellt.
3. Verrechnung und Verfall Inklusivvolumen
- 3.1. Die nutzungsabhängigen Vergütungsbestandteile („Klicks“) sind im jeweiligen Vertrag vereinbart. Klicks für unterschiedliche Druckapplikationen (z.B. s/w und Farbe, Papierformate) werden voneinander unabhängig gezählt und berechnet. Eine Verrechnung zwischen den verschiedenen Druckapplikationen und/oder Papierformaten ist ausgeschlossen.
- 3.2. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, Canon jeweils zum fünften Werktag eines jeden Monats die Zählerstände des Vormonats zu melden. Bei der Installation von e-Maintenance erfolgt die Meldung der Zählerstände automatisch, ansonsten manuell. Die Zählerstandsmeldepflicht ist eine wesentliche Vertragspflicht. Canon wird nach entsprechender Zählerstandsmeldung die jeweilige Seitenabrechnung erstellen.
- 3.3. Erfolgt die vollständige Zählerstandsmeldung pro System (alle Zähler) durch den Kunden nicht fristgemäss, ist Canon berechtigt, entweder die Zählerstände auf Kosten des Kunden in dessen Geschäftsräumen ablesen zu lassen oder die Canon zustehende Vergütung auf der Grundlage einer Schätzung der innerhalb des Abrechnungszeitraumes gefertigten Seiten zu bestimmen. Die Schätzung wird sich an den vom Kunden bis zu diesem Zeitpunkt erstellten Seiten und den bisher gemeldeten oder abgelesenen Zählerständen orientieren, sofern eine statistisch relevante Anzahl von Zählerständen vorhanden ist. Sofern keine für eine Schätzung ausreichende Anzahl an gemeldeten oder abgelesenen Zählerstände vorhanden ist, erfolgt die Schätzung basierend auf dem durchschnittlichen Verbrauch pro Modellgruppe.
- 3.4. Ist die Vergütung für eine oder mehrere Abrechnungsperioden auf Grund dieser Schätzung bestimmt worden, so kann der Kunde eine Abrechnung nach tatsächlich gefertigten Seiten erstmals wieder für jene Abrechnungsperiode beanspruchen, für deren Ende er sämtliche Zählerstände vollständig gemäss dem vertraglich festgelegten Meldeverfahren zur Verfügung gestellt hat. Das Recht von Canon, die Zählerstände feststellen zu lassen oder zu schätzen und die Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch auf Grundlage dieser Feststellung wieder aufzunehmen, bleibt davon unberührt.
- 3.5. Canon ist bei vom Kunde nach Vertragsabschluss beauftragten Erweiterungen des Leistungsumfanges berechtigt, die vereinbarte monatliche nutzungsunabhängige Vergütung entsprechend den bei Canon gültigen Standardpreisen anzupassen.
- 3.6. Canon kann vom Kunden die Anpassung der Vergütungen verlangen, sofern sich die bei Vertragsschluss der Vergütungsregelungen zugrunde gelegten Umstände, insbesondere die Arbeitsweise des Kunden, das Nutzungsverhalten oder der Umfang des Gebrauchs, nachträglich derart ändern, dass das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung beeinträchtigt wird.
- 3.7. Bei Vertragsschluss vereinbartes Inklusivvolumen kann vom Kunden – vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziff. 3.5 – jeweils nur für das betreffende Gerät genutzt werden. Die jeweils während des vereinbarten Abrechnungszeitraums nicht genutzte inkludierte „Klicks“ können nicht auf künftige Abrechnungszeiträume übertragen werden; mit Ablauf der Abrechnungsperiode verfallen sie ersatzlos. Geldersatz für nicht genutztes Inklusivvolumen ist ausgeschlossen.
- 3.8. Der Kunde ist berechtigt, bei entsprechender Vereinbarung das Inklusivvolumen für hiervon erfasste Geräte untereinander zu verrechnen („Poolvertrag“). Voraussetzung hierfür sind identische Entgelte für die verbrauchsabhängige Vergütung sowie identische Abrechnungszeiträume. Die Verfallsregelung der Ziff. 3.7 gilt entsprechend. Mit Beendigung des Poolvertrags endet die Verrechnungsmöglichkeit und es verfallen sämtliche nicht bis dahin genutzte Inklusivvolumen; Ziff. 3.7 Satz 3 gilt entsprechend.
4. Kündigung, Laufzeitverlängerung
- 4.1. Der Servicevertrag kann erstmalig mit einer Frist von 12 Wochen zum Ende der im Servicevertrag bestimmten Vertragslaufzeit ordentlich gekündigt werden. Unterbleibt die Kündigung, verlängert sich der Servicevertrag jeweils um 12 Monate („Verlängerungszeitraum“) und kann wiederum mit einer Kündigungsfrist von 12 Wochen zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums ordentlich gekündigt werden.
- 4.2. Canon kann das Vertragsverhältnis darüber hinaus mit einer Frist von 12 Wochen kündigen, wenn die für den Servicegegenstand im Vertrag festgelegte maximale Nutzungsvolumen (End of Life) erreicht oder überschritten ist oder wenn Canon den Servicegegenstand aufgrund hohen nutzungsbedingten Verschleisses nur mit unverhältnismässigem Aufwand instand halten kann. Canon wird dem Kunden in diesen Fällen den Abschluss einer Vereinbarung über die Erbringung Besonderer Serviceleistungen im Sinne von Ziff. 5 anbieten.
- 4.3. Das Vertragsverhältnis kann auch aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten:
- Liquidation oder sonstige Auflösung einer Vertragspartei
 - rechtskräftige Eröffnung eines Konkurs- oder (provisorischen) Nachlassverfahrens
 - wesentliche Vertragsverletzungen, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innert 20 Arbeitstagen behoben werden.
- 4.4. Die Aufgabe des Betriebs des Kunden, die Veräusserung, Weitergabe an Dritte in sonstiger Weise oder die Stilllegung von Servicegegenständen berechtigen den Kunden weder zu einer ausserordentlichen Kündigung noch führen sie zur Beendigung des Servicevertrages.

- 4.5. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Besondere Serviceleistungen
- 5.1. Serviceleistungen, die – z.B. ausserhalb des im jeweiligen Vertrag bestimmten Rahmens, insbesondere ausserhalb der im Vertrag genannten Zeiten, – der Kunde nach den vertraglichen Vereinbarungen selbst vorzunehmen hat, – aufgrund der unsachgemässen Bedienung oder Behandlung, des unsachgemässen Betriebs der Hardware, insbesondere der Verwendung nicht von Canon freigegebener Verbrauchsmaterialien, Ersatz- oder Verschleissteile, Software, Anschluss an ungeeignete Geräte, Einwirkungen Dritter (bspw. durch Viren, Hacker) oder höherer Gewalt (Unfall-, Wasser-, Feuer-, Blitz-, Überspannungs-, Kurzschlusschäden) erforderlich werden – die Lieferung von nach der vertraglichen Vereinbarung gesondert zu vergütenden Ersatz- und Verschleissteilen betreffen oder – die Installation von gerätebezogener Systemsoftware betrifft sind „Besondere Serviceleistungen“, die nach gesonderter Beauftragung und Vergütung erbracht werden.
- 5.2. Besondere Serviceleistungen und die dabei anfallenden Ersatz- und Verschleissteile werden gemäss den jeweils gültigen Preislisten von Canon in Rechnung gestellt. Arbeitsleistungen werden nach Zeitaufwand berechnet. Angefangene halbe Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet. Von Canon nicht zu vertretende Wartezeit beim Kunden gilt als Arbeitszeit. Reise- und Anfahrtszeiten werden anteilig als Arbeitszeit abgerechnet. Spesen (Übernachtungs-, Reisekosten etc.) werden nach Aufwand berechnet.
6. Mängelrechte
- Bei Mängeln an im Rahmen von Serviceleistungen gelten die Bestimmungen unter Abschnitt H.
- Die Nichteinhaltung von Service Levels mit Zeitangaben fällt nicht unter die Regelungen des Verzugs. Es finden dazu die übrigen vertraglichen Regelungen Anwendung (insbesondere Gewährleistung).
7. Besondere Bestimmungen für Verbrauchsmaterialien
- 7.1. Sofern die Parteien die laufende Versorgung des Kunden mit Verbrauchsmaterialien für eine bestimmte Hardware vereinbart haben, schuldet Canon ausschliesslich die Versorgung von solchen Verbrauchsmaterialien, die im jeweiligen Vertrag benannt sind. Der geschuldete Umfang der Versorgung bestimmt sich nach dem üblichen, durchschnittlichen Verbrauch eines Systems des vereinbarten Typs bei Einsatz zum vertraglich vereinbarten Zweck (üblicher Durchschnittsverbrauch). Bei der Versorgung mit tonerbasierten Verbrauchsmaterialien wird der übliche Durchschnittsverbrauch nach der Methode zur Bestimmung des Tonerverbrauchs nach den ISO-Normen ISO/IEC 19752, ISO/IEC 19798, ISO/IEC 24711 sowie ISO/IEC 24712 ermittelt. Jedenfalls gelten die Herstellerangaben zur Reichweite (entspricht dem Durchschnittsverbrauch) als vereinbart.
- 7.2. Haben die Vertragsparteien vereinbart, dass sich die Vergütung der Verbrauchsmaterialien nach der Anzahl der vom Kunden gedruckten Seiten bemisst, so vergleicht Canon die vom Kunden verbrauchte Menge an Toner, Gel oder Tinten mit dem auf Grundlage des üblichen Durchschnittsverbrauch berechneten Bedarfs für die vom Kunden gefertigte Anzahl an Seiten. Soweit die Menge des vom Kunden während eines Kalenderjahres verbrauchten Toners, Gel oder Tinte die Menge, welche sich bei einer Berechnung auf Grundlage des üblichen Durchschnittsverbrauchs ergäbe, um mehr als 10 % überschreitet, ist Canon berechtigt, dem Kunden den Mehrverbrauch auf Grundlage der Canon-Preisliste für die Belieferung von Endkunden in der jeweils massgeblichen Fassung zu berechnen. Eine Anrechnung auf zukünftige Lieferung von Verbrauchsmaterial und Tonerlieferungen findet nicht statt. Bei einer Toner-, Gel- oder Tintenbestellung meldet der Kunde den aktuellen Zählerstand vollständig an Canon.
- 7.3. Beim Kunden insoweit gelagerte Verbrauchsmaterialien sind ausschliesslich für die jeweilige Hardware bestimmt und dürfen auch nur für diese verwendet werden. Ein Wechsel des Lagerorts bedarf der vorherigen Zustimmung von Canon.
- 7.4. Das Eigentum an beim Kunden gelagerten Verbrauchsmaterialien bleibt Canon bis zum bestimmungsgemässen Verbrauch vorbehalten. Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung beim Kunden vorhandene Verbrauchsmaterialien sind an Canon an ihrem Geschäftssitz zurückzugeben.
- 7.5. Der Kunde verpflichtet sich zur Beachtung und Einhaltung ihm überlassener Sicherheitsdatenblätter und Entsorgungshinweise für Verbrauchsmaterialien.
- 7.6. Der Kunde verpflichtet sich, für die Verbrauchsmaterialien ausreichend Lagerfläche bereitzustellen und die einschlägigen Vorgaben des Herstellers zur Lagerung einzuhalten.

E. Softwareüberlassung

I. Allgemeine Bestimmungen für Software

1. Leistungsgegenstand
 - 1.1. Gegenstand der nachfolgenden Bestimmungen ist die Überlassung der im betreffenden Vertrag aufgeführten Software in ausführbarer Form (als Objektprogramm). Die Überlassung oder Offenlegung des Quellcodes der Software ist nicht geschuldet.
 - 1.2. Die Software wird nach Wahl von Canon auf einem geeigneten Datenträger oder als Download Link einschliesslich einer Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) und der Installationsanleitung zur Verfügung gestellt. Die Bedienungsanleitung und die Installationsanleitung können dem Kunden auch elektronisch, auch als Download Link und in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden.
 - 1.3. Die Software wird nur für den im Vertrag vereinbarten Gebrauch überlassen. Beschaffenheit, Umfang, Einsatzbedingungen und Systemumgebung der Software ergeben sich zudem aus der Produktbeschreibung, der Bedienungsanleitung oder der Dokumentation, und zwar in dieser Reihenfolge mit sinkender Rangfolge. Canon ist berechtigt, angemessene technische Massnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemässen Nutzung zu treffen. Der vertragsgemässe Einsatz der Leistungen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Einen in der Software integrierten Kopierschutz wird Canon im Falle des beabsichtigten Wechsels der Betriebshardware oder einer beabsichtigten, nach Ziff. 2.2 Satz 2 zulässigen Veräusserung ändern oder aufheben.
 - 1.4. Canon übernimmt, sofern gesondert vereinbart, die Installation und die Durchführung von Testfällen/-abläufen zu den im Vertrag festgelegten Zeitpunkten und Kriterien. Darüber hinaus gehende Leistungen wie z.B. Anpassungen, Änderungen der überlassenen Software sowie die Erstellung von Schnittstellen zu Dritt-Programmen, Analyse-, Planungs- und hiermit verbundene Beratungsleistungen sind ebenso gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
 - 1.5. Eine Verpflichtung von Canon zur Weiterentwicklung der überlassenen Software besteht nicht.
2. Nutzungsrecht
 - 2.1. Die von Canon überlassene Software ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte an von Canon überlassener Software stehen im Verhältnis zum Kunden ausschliesslich Canon, einer Konzerngesellschaft von Canon Inc. oder dem jeweiligen Lizenzgeber zu. Soweit die Rechte an der Software Dritten zustehen, hat Canon entsprechende Nutzungsrechte für die Distribution erworben.
 - 2.2. Canon gewährt dem Kunden an der überlassenen Software abhängig von der vertraglichen Vereinbarung ein zeitlich befristetes oder unbefristetes, nicht ausschliessliches, einfaches Nutzungsrecht für eigene Zwecke im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zweckes. Ein Nutzungsrecht besteht nur, soweit die Software im betreffenden Vertrag aufgeführt und zum laufenden Betrieb, der von Canon überlassenen Hardware erforderlich ist. Der Umfang des Nutzungsrechts anderer Hersteller («Drittsoftware») bestimmt sich im Falle ihres Einbezugs vorrangig nach den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers, abrufbar unter www.canon.de/eula. Der Kunde ermächtigt Canon hiermit, in seinem Namen einen entsprechenden Standardvertrag abzuschliessen.
 - 2.3. Die Software kann Open-Source-Komponenten enthalten; deren Überlassung und Nutzung erfolgt unentgeltlich und ohne Aufpreis auf die vertraglich vereinbarte Vergütung und unterliegt den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Rechteinhaber.
 - 2.4. Die Überlassung von Updates und Upgrades erfolgt – soweit nichts Abweichendes vereinbart wird – entsprechend den für die ursprüngliche Programmversion geltenden Vereinbarungen.
 - 2.5. Der Kunde ist berechtigt, die Software auf einer geeigneten Hardware oder virtuellen Systemumgebung im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen. Die gleichzeitige Nutzung auf mehr als nur einer Hardware oder im Netzwerk (gleichzeitige Mehrfachnutzung) bedarf – soweit die Mehrfachnutzung ausserhalb der bestimmungsgemässen Nutzung liegt – der gesonderten vertraglichen Vereinbarung. Bei einem Wechsel der (Betriebs-) Hardware ist die Software auf der bisher verwendeten Hardware zu löschen.
 - 2.6. Der Kunde darf eine Sicherungskopie der Software erstellen. Darüber hinaus ist er ohne Zustimmung von Canon nicht berechtigt, überlassene Software in irgendeiner Form zu vervielfältigen, umzuarbeiten oder zu bearbeiten soweit dies nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Nutzung notwendig ist. Eine Dekompilierung ist, soweit gesetzlich nicht erforderlich, ausgeschlossen. Im Falle einer zulässigen Um- oder sonstigen Bearbeitung der Software durch den Kunden ist dieser nicht berechtigt, die Ergebnisse an Dritte weiterzugeben, zu veröffentlichen oder über die bestimmungsgemässe Nutzung hinaus zu vervielfältigen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für überlassene Benutzer- und Bedienungsdokumentationen entsprechend.
 - 2.7. Im Falle einer Vertragsverletzung, insbesondere Missachtung vorstehender Bestimmungen, Nutzungsrechte oder der geltenden Exportkontrollvorschriften, ist Canon berechtigt, Unterlassung ggf. Herausgabe der Software einschliesslich aller Vervielfältigungsstücke oder Vernichtung rechtswidrig hergestellter Vervielfältigungsstücke sowie Schadenersatz zu verlangen. Das Recht von Canon, das Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.

II. Bestimmungen für die unbefristete Überlassung der Software (Kauf)

1. Lieferung

Im Fall einer unbefristeten Überlassung der Software erfolgt die Lieferung CIP gemäss Incoterms 2020 an einen vom Kunden benannten Empfangsort in der Schweiz oder durch Übermittlung eines Download-Links.

2. Vergütung

Besteht keine abweichende Vereinbarung, ist die vereinbarte Vergütung im Voraus in Gänze mit Vertragsbeginn fällig und innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung zu bezahlen.
3. Nutzungsrecht
 - 3.1. Canon gewährt dem Kunden das einfache, zeitlich unbefristete Recht, die Software nach Massgabe der Bestimmungen des Abschnitt E I Ziff. 2.2. für eigene Zwecke zu nutzen.
 - 3.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, sein Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen oder diesen entsprechende Nutzungsrechte (Unterlizenzen) einzuräumen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Kunden, die Software unter endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung, Bindung des Erwerbers an die geltenden Nutzungsbedingungen und nach Löschung notwendiger Vervielfältigungsstücke weiter zu veräußern. Im Falle der Veräußerung sind Canon umgehend Name und Anschrift des Erwerbers schriftlich bekannt zu geben.
 - 3.3. Das Nutzungsrecht ist aufschiebend bedingt durch die Zahlung der hierfür vereinbarten Vergütung.
4. Gewährleistung und Mängelrechte
 - 4.1. Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung von Software beträgt sechs Monate und beginnt mit dem Datum der Auslieferung resp. Übermittlung an den Kunden.
 - 4.2. Ansprüche wegen Mängeln bestehen nur, wenn diese reproduzierbar sind. Im Übrigen gelten für Mängelansprüche des Kunden die entsprechenden Bestimmungen des Abschnitts B dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - 4.3. Für Mängel an Standardsoftware, die dem Kunden von einer Drittpartei (einschliesslich Konzerngesellschaften von Canon, nachfolgend gesamthaft Drittlizenzgeber genannt) lizenziert wird, bestimmt sich der Umfang der Gewährleistung ausschliesslich nach den Bestimmungen des Standardvertrags zwischen dem Kunden und dem Drittlizenzgeber. Die Lizenzierung kann insbesondere auch Cloud-Angebote betreffen. Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit Standardsoftware von Drittlizenzgebern können sich einzig gegen die Drittlizenzgeber richten. Sämtliche diesbezüglichen Ansprüche gegen Canon sind ausgeschlossen.
5. Abzahlungsvertrag (Leasingvertrag)

Sofern ein Abzahlungs- resp. Leasingvertrag geschlossen wurde, erhält der Kunde nach Ablauf der festen Vertragsdauer und vollständiger Zahlung sämtlicher Leasingraten das einfache, zeitlich unbefristete Recht an der Software gemäss Abschnitt E II. 3.1.

III. Bestimmungen für die zeitlich befristete Überlassung der Software (Miete)

1. Nutzungsrecht
 - 1.1. Canon gewährt dem Kunden das einfache, zeitliche befristete Recht, die Software nach Massgabe der Bestimmungen des Abschnitt E I Ziff. 2.2. für eigene Zwecke zu nutzen.
 - 1.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, sein Nutzungsrecht an Dritte zu übertragen oder diesen entsprechende Nutzungsrechte (Unterlizenzen) einzuräumen.
2. Vergütung

Besteht keine abweichende Vereinbarung, ist die vereinbarte monatliche Vergütung jeweils jährlich im Voraus in Gänze mit Vertragsbeginn fällig und erstmals innerhalb von 10 Werktagen ab Vertragsbeginn zu bezahlen.
3. Mängelrechte

Ansprüche wegen Mängeln bestehen nur, wenn diese reproduzierbar sind. Im Übrigen gelten für Mängelansprüche des Kunden die entsprechenden Bestimmungen des Abschnitts B dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
4. Kündigung, Laufzeitverlängerung
 - 4.1. Der Vertrag kann erstmalig mit einer Frist von 12 Wochen zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer gekündigt werden. Unterbleibt die Kündigung, verlängert sich die Vertragsdauer jeweils um 12 Monate („Verlängerungszeitraum“) und kann wiederum mit einer Kündigungsfrist von 12 Wochen zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums ordentlich gekündigt werden.
 - 4.2. Canon kann den Vertrag dann ausserordentlich kündigen, wenn der Kunde Nutzungsrechte dadurch verletzt, dass er die Software über das nach dem Vertrag gestattete Mass hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung des Lizenzgebers hin nicht unverzüglich abstellt.
 - 4.3. Das Vertragsverhältnis kann auch aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten:
 - a) Liquidation oder sonstige Auflösung einer Vertragspartei
 - b) rechtskräftige Eröffnung eines Konkurs- oder (provisorischen) Nachlassverfahrens
 - c) wesentliche Vertragsverletzungen, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innert 20 Arbeitstagen behoben werden.
 - 4.4. Mit Kündigung des Vertragsverhältnisses endet das Nutzungsrecht des Kunden an der Software. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses an der Software gilt jedoch nicht zugleich als Kündigung eines Hardware-Mietvertrags, eines Servicevertrags oder als Rücktritt von einem Kaufvertrag.
 - 4.5. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

5. Rückgabe der Software
- 5.1. Nach Beendigung des Vertrages ist die überlassene Software auf dem Originaldatenträger herauszugeben und die Software auf der Hardware sowie alle weiteren Vervielfältigungen der Software vollständig und unwiederbringlich zu löschen. Die vollständige Rückgabe und Löschung oder Vernichtung sind Canon auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.
- 5.2. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus vorstehender Ziff. 5.1 trotz Aufforderung durch Canon nicht nach, steht Canon für die Dauer der Vorenthaltung unbeschadet weiterer Ansprüche das vertraglich vereinbarte Entgelt als Entschädigung zu.

F. Serviceleistungen für Software

1. Inhalt und Umfang der Serviceleistungen, Nutzungsrechte an Updates und Upgrades
 - 1.1. Der Inhalt der Serviceleistung von Canon ergibt sich – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen und nachstehender Ziff. 1.7 – aus dem Vertrag und beinhaltet die Lieferung von Updates (Fehlerkorrekturen und kleinere Funktionsverbesserungen einer Programmversion, Level oder neue Releasestände; neue Versionsnummer 1.x) nebst Installationshinweisen in elektronischer Form, auch als Download Link. Die Serviceleistungen können durch Canon oder einem von Canon autorisierten Dritten erbracht werden.
 - 1.2. Eine Unterstützung bei der Diagnose und Beseitigung von auftretenden Störungen der im Vertrag bezeichneten Software wird dem Kunden - vorbehaltlich abweichender Vereinbarung - entsprechend nachstehender Ziff. 4.2 nach Zeit und Aufwand gesondert in Rechnung gestellt. Canon übernimmt keine Gewähr für die ständige Funktionsfähigkeit der Software.
 - 1.3. Die Überlassung von Updates erfolgt durch Bereitstellung einer Download-Möglichkeit über einen FTP-Server oder andere geeignete elektronische Distributionswege; eine Installation der Updates durch Canon ist nicht geschuldet. Upgrades, d. h. wesentliche Funktionserweiterungen gegenüber den Produktspezifikationen der im Vertrag bezeichneten Software (Versionsnummer y.0), wird Canon dem Kunden gesondert anbieten, soweit nicht deren Bereitstellung vereinbart ist. Canon wird den Kunden - soweit vereinbart - jeweils über Inhalt und Verfügbarkeit von Updates und Upgrades für die im Vertrag bezeichnete Software informieren.
 - 1.4. Die Unterstützung bei der Störungsdiagnose und -beseitigung erfolgt nach Wahl von Canon durch Remote Diagnose oder telefonisch. Kann die Störung hierdurch nicht beseitigt werden, wird sich Canon bemühen, die Störung – soweit möglich – durch Lieferung eines Updates oder gegebenenfalls vor Ort am Installationsort der Hardware, auf der die vertragsgegenständliche Software installiert ist, zu beheben.
 - 1.5. Der Service wird nur für den jeweils neuesten und den diesem vorhergehenden Releasestand einer Programmversion und im Falle einer über Schnittstellen erweiterbaren Software nur bis zur Schnittstelle erbracht. Der Kunde ist insoweit verpflichtet, die ihm zugänglich gemachten Updates – soweit zumutbar – zu installieren. Die Störungsbehebung verursacht durch Änderungen der Schnittstellen verbundener Kundensystemen, sind nicht Bestandteil der Serviceleistung und werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.
 - 1.6. Im Rahmen der Störungsbeseitigung genügt die Überlassung einer Umgehungslösung, soweit hierdurch die wesentlichen Funktionen der vertragsgegenständlichen Software zumutbar wiederhergestellt werden.
 - 1.7. Dem Kunden ist bekannt, dass Canon bei in den Servicevertrag einbezogener Fremdsoftware bzgl. der Leistungserbringung auf die Mitwirkung des jeweiligen Herstellers angewiesen ist. Canon kann insoweit ggf. nur eine Erstunterstützung bieten. Canon ist berechtigt, den Kunden hinsichtlich der weiteren Unterstützung bei der Diagnose und Störungsbehebung an den jeweiligen Hersteller, insbesondere – soweit vorhanden – an dessen telefonischen Servicedienst („Hotline“), zu verweisen.
 - 1.8. Soweit einzelvertraglich nicht anders festgelegt, bestimmen sich die Nutzungsrechte an im Rahmen des Servicevertrags überlassener Software, insbesondere an Updates, Upgrades sowie an im Rahmen Besonderer Serviceleistungen im Sinne von nachfolgender Ziff. 4 dem Kunden überlassenen Softwarekomponenten danach, ob die zugrundeliegende, im Vertrag genannte Software dem Kunden zeitlich unbefristet oder zeitlich befristet überlassen wurde. Wurde dem Kunden die Software zeitlich unbefristet überlassen, so richten sich die Nutzungsrechte an im Rahmen des Servicevertrages überlassener Software nach Abschnitt E II Ziff. 3, anderenfalls nach Abschnitt E III Ziff. 1.
2. Vergütung der Serviceleistungen, Kostenerstattung, Preisanpassung
 - 2.1. Besteht keine abweichende Vereinbarung, ist die vereinbarte Vergütung für die Serviceleistungen jeweils im Voraus fällig und erstmalig innerhalb von 10 Werktagen ab Lieferung der Software zu bezahlen.
 - 2.2. Soweit eine Fernwartung (Remote Diagnose) vereinbart ist, ist der Kunde verpflichtet, die von Canon spezifizierten Kommunikationsverbindungen auf eigene Kosten einzurichten und zu betreiben. Zudem ist Canon auf Anfrage ein sicherer Fernzugriff auf die in der Systemumgebung des Kunden installierte Software zu gestatten.
 - 2.3. Canon ist berechtigt, die Vergütung innerhalb eines jeden Vertragsjahres mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten anzuheben, wenn sich die Kosten für die in der Vergütung enthaltenen Leistungsbestandteile erhöhen. Im Falle einer Vergütungserhöhung von mehr als 5% in einem Vertragsjahr ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Ankündigungsfrist schriftlich zu kündigen.
3. Kündigung, Laufzeitverlängerung
 - 3.1. Der Servicevertrag kann erstmalig mit einer Frist von 12 Wochen zum Ende der im Servicevertrag bestimmten Vertragslaufzeit gekündigt werden. Unterbleibt die Kündigung, verlängert sich der Servicevertrag jeweils um 12 Monate („Verlängerungszeitraum“) und kann wiederum mit einer Kündigungsfrist von 12 Wochen zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums ordentlich gekündigt werden.
 - 3.2. Das Vertragsverhältnis kann auch aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten:

- a) Liquidation oder sonstige Auflösung einer Vertragspartei
 - b) rechtskräftige Eröffnung eines Konkurs- oder (provisorischen) Nachlassverfahrens
 - c) wesentliche Vertragsverletzungen, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innert 20 Arbeitstagen behoben werden.
- 3.3. Die Aufgabe des Betriebs des Kunden, die Veräusserung, Weitergabe an Dritte in sonstiger Weise oder die Stilllegung von Servicegegenständen berechtigen den Kunden weder zu einer ausserordentlichen Kündigung noch führen sie zur Beendigung des Servicevertrages.
- 3.4. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Besondere Softwareserviceleistungen
- 4.1. Serviceleistungen ausserhalb des im Vertrag bestimmten Rahmens, insbesondere Serviceleistungen ausserhalb der im Vertrag genannten Zeiten, die Lieferung von Updates auf (körperlichen) Datenträgern, die Lieferung von Upgrades (neue, um Funktionalitäten erweiterte Programmversionen) - soweit deren kostenlose Bereitstellung nicht vereinbart ist -, die Installation und Integration von Updates und Upgrades, die Unterstützung bei der Diagnose und Behebung von Störungen, die auf höherer Gewalt, Einwirkungen Dritter (bspw. durch Viren, Hacker), der unsachgemässen Bedienung oder Behandlung, dem unsachgemässen Betrieb, Einsatz oder einer Um- oder Bearbeitung oder Erweiterung der Software oder Hardware durch den Kunden oder Dritte oder auf Änderungen der Systemumgebung bzw. des Installationsortes der Software beruhen, sind „Besondere Softwareserviceleistungen“, die nach gesonderter Beauftragung und Vergütung erbracht werden. Ausserdem sind Besondere Softwareserviceleistungen:
- Ersatzbeschaffung verloren gegangener, gestohlener oder beschädigter Lizenzzertifikate und/oder Datenträger
 - Überlassung von Service Packs, die direkt von den Herstellern der Fremdanbieter-Software oder jeder anderen Drittpartei bereitgestellt und ursprünglich nicht von Canon zur Verfügung gestellt oder installiert wurden.
 - Die Bereitstellung von Verbesserungen, Erweiterungen, Modifikationen oder Veränderungen jedweder Art, die aufgrund des Abschlusses des Vertrags bei anderen Software Programmen (einschliesslich anderer Positionen der unterstützten Software) notwendig werden.
 - Kosten oder Aufwendungen für (hard- und/oder softwaremässige) Änderungen an der IT-Umgebung des Kunden, die erforderlich sind, um Korrekturen, Änderungen, Erweiterungen, Dateierweiterungen oder neue Versionen der Software zu installieren oder nutzen zu können
 - Kosten oder Aufwendungen für die Behebung von Störungen, die durch Änderungen der Schnittstellen verbundener Kundensysteme verursacht werden.
- 4.2. Besondere Softwareserviceleistungen werden gemäss den jeweils gültigen Preislisten von Canon berechnet. Arbeitsleistungen werden nach Zeitaufwand berechnet. Angefangene halbe Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet. Von Canon nicht zu vertretende Wartezeit beim Kunden gilt als Arbeitszeit. Reise- und Anfahrtszeiten werden anteilig als Arbeitszeit abgerechnet. Spesen (Übernachtungs-, Reisekosten etc.) werden nach Aufwand berechnet.
5. Mängelrechte
- 5.1. Bei Mängeln an im Rahmen der Serviceleistungen erbrachten Lieferungen gelten die Bestimmungen des Abschnitts H.
- 5.2. Erwirbt der Kunde gemäss Ziff. 1.8 an im Rahmen des Servicevertrags überlassener Software, insbesondere an Updates, Upgrades ein zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht, so gelten in Hinblick auf etwaige Mängelansprüche an solch unbefristet überlassener Software die entsprechenden Bestimmungen des Abschnitts B dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 5.3. Erwirbt der Kunde gemäss Ziff. 1.8 an im Rahmen des Servicevertrags überlassener Software, insbesondere an Updates, Upgrades ein zeitlich befristetes Nutzungsrecht, so gelten in Hinblick auf etwaige Mängelansprüche an solch befristet überlassener Software die entsprechenden Bestimmungen im jeweiligen Vertrag.

G. Software as a Service (SaaS) / Cloud Leistungen

1. Leistungsgegenstand, Nutzungsrechte
- 1.1. Sofern Canon Herstellerin der Software as a Service ist, gestattet Canon dem Kunden die Nutzung der im Vertrag beschriebenen Cloud Lösung in der jeweils vereinbarten Version gemäss der aktuellen Canon Produktbeschreibung und ermöglicht ihm, die auf den Servern von Canon oder eines Dienstleisters gespeicherte und ablaufende Softwarelösung für eigene Zwecke zu nutzen und mit ihrer Hilfe Daten zu speichern und zu verarbeiten. Die Nutzung erfolgt durch Zugriff auf die Softwarefunktionalitäten via Internet.
- 1.2. Canon stellt dem Kunden die Cloud Lösung am Routerausgang des für die Cloud Lösung genutzten Rechenzentrums („Übergabepunkt“) zur Nutzung bereit. Canon schuldet nicht die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Kunden und dem Übergabepunkt.
- 1.3. Der Umfang der Nutzungsrechte an der gesondert überlassenen server- sowie der clientbasierten Software bemisst sich nach Abschnitt E III Ziff. 1.
- 1.4. Unter keinen Umständen darf die Nutzung in gesetzeswidriger Weise oder zu gesetzeswidrigen Zwecken (inkl. Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Verwendung von unrechtmässig erlangten bzw. bearbeiteten Daten) erfolgen. Der Kunde hält Canon von sämtlichen Kosten, Aufwendungen und von sämtlicher Haftung schadlos, die diesem durch eine solche gesetzeswidrige Nutzung entstehen. Canon ist berechtigt, rechtswidrige Daten ohne weiteres zu löschen.
- 1.5. Die Nutzungsrechte beziehen sich nur auf den Objektcode (object code), nicht aber auf den Quellcode (source code). Der Kunde darf weder die SaaS-Software, noch die Struktur der Datenbank kopieren. Der Kunde trifft die notwendigen Vorkehrungen zur Sicherstellung, dass Dritte keinen Zugriff auf die SaaS- Software haben. Im Falle nicht autorisierten Zugriffs eines Dritten auf die SaaS-Plattform und -Software hat der Kunde dies unverzüglich Canon zu melden. Er unterstützt Canon

bei der Ergreifung aller zulässigen Mittel zur Wahrung seiner Interessen.

- 1.6. Der Umfang des Nutzungsrechts einer Cloud Lösung eines Drittherstellers sowie weitere Bedingungen bestimmen sich ausschliesslich nach den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers, abrufbar unter <https://de.canon.ch/business/products/software/legal-documents/>. Der Kunde ermächtigt Canon hiermit, in seinem Namen einen entsprechenden Standardvertrag abzuschliessen.
2. Einräumung von Speicherplatz
 - 2.1. Canon stellt dem Kunden zur Speicherung seiner Daten einen definierten Speicherplatz auf Servern zur Verfügung wie in der Produktbeschreibung näher beschrieben oder gesondert vereinbart. Der Kunde kann auf diesem Server Inhalte in einem Umfang gemäss der vertraglichen Vereinbarung ablegen. Canon ist es gestattet, bei der Einräumung von Speicherplatz Unterauftragnehmer einzubeziehen.
 - 2.2. Canon trägt dafür Sorge, dass die gespeicherten Daten über das Internet abrufbar sind.
 - 2.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, diesen Speicherplatz einem Dritten teilweise oder vollständig, entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.
 - 2.4. Der Kunde bleibt in jedem Fall Alleinberechtigter an den Daten und kann daher jederzeit die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen.
3. Verfügbarkeit /Beeinträchtigung der Erreichbarkeit
 - 3.1. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, ermöglicht Canon dem Kunden die Nutzung der Cloud Lösung 24 h am Tag an 7 Tagen die Woche mit einer mittleren Verfügbarkeit gemäss der Produktbeschreibung, bezogen auf ein Jahr gemessen am Übergabepunkt. Ausgenommen hiervon sind Beeinträchtigungen der Verfügbarkeit der Cloud Lösung, die ihre Ursache im IT-System des Kunden oder in der Anbindung an den Übergabepunkt haben (z.B. Störung bei Telekommunikationsanbietern). Ebenfalls davon ausgenommen sind Ausfallzeiten infolge regelmässiger Wartungen oder technischer Verbesserung der Cloud Lösung, insbesondere der eingesetzten Hard- und Software (geplante Downtime). Ausfallzeiten infolge der geplanten Downtimes sind im Rahmen der Vergütung bereits berücksichtigt.
 - 3.2. Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der vertragsgegenständlichen Cloud Lösung sowie Massnahmen, die der Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen, werden nur dann zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit führen, wenn dies aus technischen Gründen notwendig ist.
4. Pflichten des Kunden
 - 4.1. Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten und Informationen vor der Eingabe auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.
 - 4.2. Persönliche Zugangsdaten (Kennwort und Passwort) dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Sie müssen zur Sicherheit vor der ersten Inbetriebnahme sowie sodann in regelmässigen Abständen geändert werden. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern. Auf PC, USB-Stick und CD-ROM dürfen sie nur in verschlüsselter Form gespeichert werden.
 - 4.3. Der Kunde wird Störungen anhand zweckdienlicher Unterlagen (Fehlerprotokolle etc.) melden und detailliert beschreiben.
 - 4.4. Der Kunde ist am Ende der Vertragslaufzeit zur Löschung aller von ihm in der Cloud Lösung gespeicherten Daten verpflichtet.
5. Kundendaten
 - 5.1. Der Kunde ist Eigentümer aller Rechte, Titel und Interessen an allen Kundendaten und der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Legalität, Zuverlässigkeit, Integrität, Genauigkeit und Qualität der Kundendaten.
 - 5.2. Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung von Kundendaten ist der alleinige und ausschliessliche Rechtsbehelf für den Kunden, dass Canon kommerziell angemessene Bemühungen unternimmt, um die verlorenen oder beschädigten Kundendaten aus der letzten Sicherung (sofern vorhanden), die von Canon entsprechend des Archivierungsverfahrens (falls zutreffend) in der entsprechenden Services-Beschreibung angelegt wurde, in das Canon Hosted System wiederherzustellen. Zur Klarstellung: nichts im Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet Canon, verloren gegangene oder beschädigte Kundendaten wiederherzustellen, wenn diese Kundendaten nicht in der jeweils letzten Sicherung (falls vorhanden) enthalten sind.
 - 5.3. Wenn der Vertrag gemäss den Vorschriften des Vertrages gekündigt wird (ausgenommen in denjenigen Fällen, in denen der Kunde die Vereinbarung verletzt hat oder anderweitig in Verzug ist) und vorausgesetzt, dass der Kunde zuerst alle ausstehenden Beträge an Canon bezahlt hat (einschliesslich und ohne Einschränkung jegliche aufgelaufenen und unbezahlten Gebühren oder sonstige Zahlungen in Verbindung mit dem Vertrag), macht Canon die Kundendaten für bis zu einen Monat nach dem Kündigungsdatum zur Übertragung verfügbar.
 - 5.4. Wenn eine Anfrage zur Datenübertragung an oder nach der Kündigung des vorliegenden Vertrages gestellt wird, stellt Canon auch Gebühren für diese Datenübertragung in Rechnung (die der Kunde vor der Übertragung begleichen muss) entsprechend der zu diesem Zeitpunkt bei Canon geltenden Preise für solche Datenübertragungen (wie von Canon von Zeit zu Zeit festgelegt und die auch einen Betrag in Bezug auf die Speicherungs- und Archivierungskosten enthalten, die für Canon in Bezug auf die Kundendaten nach der Kündigung der Vereinbarung entstehen, sowie für jegliche Sicherheitsprotokolle oder Standards, die möglicherweise auf die Kundendaten angewendet wurden).
 - 5.5. Vorbehaltlich des Vorstehenden werden Kundendaten innerhalb einer angemessenen Frist nach Kündigung der Vereinbarung gelöscht. Sofern nicht schriftlich anderweitig mit dem Kunden vereinbart, kann dies innerhalb von einem Monat nach der Kündigung geschehen. Wenn die Vereinbarung infolge einer Vertragsverletzung oder Nichterfüllung seitens des Kunden gekündigt wird (einschliesslich aufgrund Zahlungsunfähigkeit des Kunden), ist Canon nicht verpflichtet, irgendwelche Kundendaten aufzubewahren oder solche Kundendaten für den Kunden verfügbar zu

machen oder diese nach Kündigung der Vereinbarung an den Kunden zu übertragen, immer vorbehaltlich seiner datenschutzrechtlichen Verpflichtung, personenbezogene Kundendaten zurückzugeben oder zu löschen.

- 5.6. In jedem Fall wird Canon alle gespeicherten Kundendaten zwölf Monate nach Kündigung der Vereinbarung löschen, unabhängig von den Umständen.
6. Vergütung
- Besteht keine abweichende Vereinbarung, ist die vereinbarte monatliche Vergütung jeweils jährlich im Voraus mit Vertragsbeginn fällig und erstmalig innerhalb von 10 Werktagen ab Freischaltung des Abonnements zu bezahlen.
7. Gewährleistung und Mängelrechte
- 7.1. Canon gewährleistet, dass die SaaS-Software während der Vertragsdauer den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entspricht. Bei Mängeln, welche Canon vom Kunden umgehend bei deren Feststellung detailliert mitgeteilt werden, ergreift Canon innert einer den Umständen angemessenen Frist die zur Mängelbehebung erforderlichen angemessenen Massnahmen.
- 7.2. Canon kann weder garantieren, dass die SaaS-Software und seine Serverplattform fehlerfrei sind, noch dass sie ohne Unterbruch genutzt werden können. Insbesondere ist Canon berechtigt, den Zugriff für dringende Wartungsarbeiten auch ausserhalb der vereinbarten Wartungsfenster auszusetzen. Die obgenannte Gewährleistung gilt nur für die von Canon empfohlene Hardware- und Softwarekonfiguration. Der einwandfreie Betrieb der SaaS-Software im Zusammenhang mit Software Dritter wird nicht gewährleistet.
- 7.3. Canon ist nicht verantwortlich für Verzögerungen, Bereitstellungsfehler oder sonstige Verluste oder Schäden, die aus der Übertragung von Daten über Kommunikationsnetze und Einrichtungen resultieren, die sich nicht vollständig unter der Kontrolle von Canon befinden, darunter zum Beispiel und ohne Einschränkung das Internet, Kundennetzwerke oder Geräte im Besitz des Kunden, und der Kunde erkennt an, dass die Dienstleistungen Beschränkungen, Verzögerungen und anderen Problemen unterworfen sein können, die im Gebrauch solcher Kommunikationsnetze und Einrichtungen inhärent sind.
- 7.4. Bei nicht vom bzw. durch Canon vorgenommenen Veränderungen oder Eingriffen in die SaaS-Software bzw. der Client-Software, bei Fehlbedienung sowie Änderungen von Betriebs- und/oder Nutzungsbedingungen erlöscht die Gewährleistung automatisch.
- 7.5. Canon ist verpflichtet, seine Leistungen sorgfältig und fachmännisch zu erbringen. Jede weitere Gewährleistung ist ausgeschlossen.
- 7.6. Bestreitet ein Dritter das Eigentum und/oder die Nutzungsrechte an der SaaS-Software, die aufgrund dieses Vertrages von Canon dem Kunden zur Nutzung überlassen werden, hat der Kunde Canon unverzüglich über den vom Dritten erhobenen Anspruch zu informieren. Der Kunde ermächtigt Canon zur alleinigen Führung und Beilegung des Rechtsstreits, insbesondere auch mittels Vergleichs. Der Kunde unterstützt Canon diesbezüglich und befolgt seine Anweisungen.
- 7.7. Die vorliegende Bestimmung regelt die von Canon gewährte Gewährleistung abschliessend und jegliche weitere Gewährleistung von Canon ist ausdrücklich ausgeschlossen.
8. Kündigung, Laufzeitverlängerung
- 8.1. Der Vertrag über die Cloud Lösung kann mit einer Frist von 12 Wochen zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit gekündigt werden. Unterbleibt die Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um 12 Monate („Verlängerungszeitraum“) und kann wiederum mit einer Kündigungsfrist von 12 Wochen zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums ordentlich gekündigt werden.
- 8.2. Das Vertragsverhältnis kann auch aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten:
- Liquidation oder sonstige Auflösung einer Vertragspartei
 - rechtskräftige Eröffnung eines Konkurs- oder (provisorischen) Nachlassverfahrens
 - wesentliche Vertragsverletzungen, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innert 20 Arbeitstagen behoben werden.
- 8.3. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Nutzungsrecht an der Cloud Lösung. Die Kündigung des Vertrags über die Cloud Lösung gilt jedoch nicht zugleich als Kündigung eines Mietvertrags, eines Servicevertrags oder als Rücktritt von einem Kaufvertrag. Der Kunde ist für den Datenexport selbst verantwortlich. Sofern nicht anderweitig vereinbart, wird Canon die etwaig gespeicherte Inhaltsdaten des Kunden löschen.
- 8.4. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die Wahrung der Schriftform ist die Textform (E-Mail, Fax) ausreichend.

H. FlexPrint

- Leistungsgegenstand
- Canon stellt dem Kunden die Dienstleistung «FlexPrint» gegen eine Vergütung pro Gerät zur Verfügung.
- Nutzungsrechte
- Canon gewährt dem Kunden in Bezug auf jedes Gerät ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Abonnementdienste in Verbindung mit dem Gerät während der Vertragslaufzeit und ausschliesslich in Übereinstimmung mit dem Vertrag. Betreffend allfällig abonnierte SaaS-Lösungen gelten die entsprechenden Bedingungen des jeweiligen Herstellers.

3. Rebuild Geräte

Canon behält sich das Recht vor, den Kunden anstatt ein neues Gerät, ein passendes Rebuild Gerät (ehemaliges FlexPrint Gerät) zu überlassen.

4. Software Client Komponente

4.1 Sofern der Kunde eine SaaS-Lösung wünscht, werden Elemente von FlexPrint über eine Software-Client-Komponente bereitgestellt, die auf jedem Gerät vorinstalliert ist. Canon gewährt dem Kunden ein nicht ausschliessliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung dieser Client-Komponente, soweit dies für die Nutzung von FlexPrint erforderlich ist, das mit Ablauf oder Beendigung der Laufzeit endet.

4.2 Der Kunde verpflichtet sich, die Client Komponente oder Teile davon nicht zu kopieren, zu vervielfältigen, zu exportieren oder in irgendeiner Weise damit zu handeln.

4.3 Der Kunde verpflichtet sich, keinen Teil der Client Komponente zu dekompileieren, zurückzuentwickeln, zu disassemblieren oder anderweitig in eine für den Menschen lesbare Form zu bringen, noch es Dritten zu erlauben, dies zu tun.

5. Installation und Abnahme

Der Kunde muss sicherstellen, dass ein/e Mitarbeitende/r zur Verfügung steht und über die erforderlichen Kenntnisse und Zugangsberechtigungen zur Kundenumgebung im Rahmen der von Canon erbrachten Installationsdienstleistungen verfügt. Bei der Installation der Geräte kann Canon entweder nach Abschluss der Installationsdienste oder nach Abschluss einer beliebigen Phase der Installationsdienste Tests durchführen und dem Kunden bestätigen, dass diese Tests von unserem technischen Team durchgeführt wurden. Diese Tests zeigen, dass die Geräte und/oder die darauf vorinstallierte Software im Wesentlichen gemäss unserer technischen Spezifikation und/oder der Dokumentation funktionieren. Der Kunde wird dies durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls bestätigen. Sofern der Kunde nicht innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Abschluss der Installationsdienstleistungen Einwände erhebt, wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Geräte und Software abgenommen hat.

6. Inspektion, Reparatur und Wartung der Geräte

Sofern dies im Rahmen von FlexPrint erforderlich ist, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass Servicetechniker oder andere autorisierte Vertreter von Canon das Grundstück resp. die Liegenschaft, auf dem das Gerät und/oder die Software installiert ist, während eines Arbeitstages betreten dürfen, um das Gerät zu inspizieren, zu reparieren und zu warten, Druckmessungen vorzunehmen und eine Kopie des Serviceprotokolls (falls zutreffend) anzufertigen. Canon wird alle angemessenen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften befolgen, die in den Räumlichkeiten des Kunden gelten und die Canon zur Kenntnis gebracht wurden. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, die Verantwortung für die Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung für die Mitarbeitenden von Canon zu übernehmen, die für seine Arbeitsumgebung geeignet ist. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Canon die vorgenannten Aktivitäten ohne Haftung aussetzen kann, wenn Canon der Ansicht ist, dass ihre Mitarbeitenden gefährdet sind.

7. Zusätzliche Dienstleistungen

7.1 Die von Canon auf Wunsch des Kunden hin erbrachten Zusatzleistungen sind Standardleistungen von Canon, die zusätzlich zu FlexPrint erbracht werden, aber nicht im FlexPrint-Paket enthalten sind. Canon wird deshalb diese Zusatzleistungen sowie dabei allfällig anfallende Reisekosten und weitere Kosten separat in Rechnung stellen.

7.2 Jegliche von Canon erbrachte Dienstleistungen zur Unterstützung von FlexPrint, die von Canon benötigt werden, um Support- oder Leistungsprobleme in Bezug auf FlexPrint zu beheben, die durch die Nichteinhaltung der Mitwirkungspflichten des Kunden verursacht wurden oder daraus resultieren, wird Canon dem Kunden zu den zu diesem Zeitpunkt gültigen Sätzen in Rechnung stellen.

8. Änderungen

Canon behält sich das Recht vor, Änderungen an FlexPrint vorzunehmen, die als zusätzliche Services verfügbar sind und die Canon für notwendig oder nützlich hält, um: (a) (i) die Qualität oder Bereitstellung von FlexPrint; (ii) die Kosteneffizienz oder Leistung von FlexPrint zu erhalten oder zu verbessern; oder (b) die Einhaltung geltender Gesetze zu gewährleisten; vorausgesetzt, dass solche Änderungen (i) die Funktionalität oder die Leistungsstandards von FlexPrint nicht wesentlich verändern oder verschlechtern; (ii) die Art und Weise, in der FlexPrint bereitgestellt wird, nicht wesentlich verschlechtern; (iii) die Zusammensetzung von FlexPrint nicht wesentlich verschlechtern; oder (iv) die Kosten für FlexPrint während der festen Vertragslaufzeit oder einer Verlängerung des Vertrages nicht erhöhen würden.

9. Vergütung

9.1 Die FlexPrint-Abonnementgebühr wird monatlich oder quartalsweise (je nachdem was im Vertrag vereinbart wurde) in Rechnung gestellt und umfasst pro Gerätetyp die Miete des Geräts (inkl. SWICO-Gebühr) sowie eine voreingestellte Konfiguration von Zubehör, die (sofern im Vertrag vereinbart) SaaS-Lösungen UniFLOW Online und/oder Cloud Connector, die Wartungs- und Supportdienstleistungen inkl. Toner, die Service-Level-Verpflichtung, die Installation (einschliesslich Implementierungsdienste) und die Geräterücknahme. Die Abonnementgebühr für FlexPrint bleibt unabhängig von der Anzahl der Nutzer des Geräts oder der Abonnementdienste fest, solange der Vertrag besteht.

9.2. Weitere Kosten

Der Kunde verpflichtet sich, folgende Kosten zu bezahlen, sofern diese anfallen:

(a) Folgeklicks bei Überschreitung der monatlichen Seitenvolumina

(b) Wenn der Kunde, nachdem E-Maintenance für ihn eingerichtet wurde, bewirkt, dass das betreffende Gerät nicht mehr in der Lage ist, Canon über diese Funktion Zählerstände zu melden, kann Canon dem Kunden die Kosten für die Wiederherstellung der Zählerstandsmeldung in Rechnung stellen;

- (c) Toner, der vom Kunden gemäss Ziff. 10.1 nachstehend verwendet wurde; und
- (d) jegliche Versicherung, die Canon in Bezug auf die Geräte abschliessen muss, wenn der Kunde die Bestimmungen von Ziffer A. 7.1 nicht einhält.

10. Tonernutzung und Anzahl gedruckte Seiten

- 10.1. Der Kunde verpflichtet sich, den an einem Standort gelieferten Toner nur auf den Geräten zu verwenden, die Canon ihm an diesem Standort im Rahmen des FlexPrint-Vertrages zur Verfügung gestellt hat. Der Toner darf nicht auf anderen Geräten oder im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen für Dritte in Bezug auf das Scannen von Dokumenten und den Farbdruck (so genannte «Büro Services») verwendet werden. Das Eigentum am gelieferten Toner verbleibt bei Canon, bis er vom Kunden im Gerät verwendet wird. Wenn Canon zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit dieses Vertrags Grund zu der Annahme haben sollte, dass die vom Kunden bestellte Tonermenge die Tonermenge übersteigt, die vernünftigerweise erforderlich ist, um die Anzahl der vom Kunden gemachten Ausdrücke zu produzieren, gemäss der Zählerablesungen, behält sich Canon das Recht vor, die Lieferung von Toner den Kunden zurückzuhalten. Bei der Prüfung, ob die vom Kunden bestellte Menge im Hinblick auf die Anzahl der Drucke unangemessen ist, wird Canon auch die technische Spezifikation berücksichtigen, in der die Empfehlungen des Herstellers in Bezug auf die maximale Anzahl der Drucke für herkömmliche Büroeinstellungen aufgeführt sind.

Canon kann sich für folgende Schritte entscheiden (nach Wahl von Canon):

- (a) dem Kunden bereits gelieferte Toner in Rechnung zu stellen, der über den angemessenen Verbrauch hinausgeht (gemäss der jeweils aktuellen Preisliste);
 - (b) dem Kunden die Folgeclicks in Rechnung zu stellen, sofern die im Vertrag angegebenen monatlichen Seitenvolumina überschritten werden (gemäss den im Vertrag angegebenen Kosten für die Folgeclicks);
 - (c) den Vertrag zu kündigen.
- 10.2. Um zu überprüfen, ob sich der Kunde an die vorliegende Klausel hält, wird Canon die Anzahl der Ausdrücke, die der Kunde mit FlexPrint macht, im Rahmen der Wartungsdienste, zu denen auch E-Maintenance gehört, ablesen. Canon behält sich das Recht vor, während der Vertragslaufzeit jederzeit zusätzliche Zählerstände abzulesen, wenn sie den (begründeten) Verdacht hat, dass der Kunde die Geräte nicht vertragsgemäss nutzt.

11. Mängelrechte

- 11.1 Canon erbringt FlexPrint in Übereinstimmung mit den branchenüblichen Praktiken und mit angemessener, berufsspezifischer Sorgfalt.
- 11.2 Jede weitere Gewährleistung ist ausgeschlossen, ausser sie sei separat in den Vertragsspezifikationen vereinbart. In diesem Fall, falls die von Canon ausgeführten Dienstleistungen im Wesentlichen nicht den vereinbarten technischen Anforderungen bzw. dem im Dokument mit den Vertragsspezifikationen festgelegten Service-Level entsprechen, muss Canon so bald wie möglich alle zumutbaren Schritte unternehmen, um künftig derartige Mängel ohne Zusatzkosten für den Kunden zu vermeiden.

12. Haftung für Ergebnisse

Sofern nicht ausdrücklich und spezifisch im Vertrag vorgesehen, übernimmt der Kunde die alleinige Verantwortung für die Ergebnisse, die durch die Nutzung von FlexPrint erzielt werden. Canon übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Fehler oder Auslassungen in Informationen oder Anweisungen, die der Kunde Canon in Verbindung mit FlexPrint zur Verfügung gestellt hat, oder durch Handlungen, die Canon auf Anweisung des Kunden hin vorgenommen hat, verursacht wurden.

13. Kündigung, Laufzeitverlängerung

- 13.1 Der Vertrag tritt ab Installationsdatum in Kraft und wird für eine unbefristete Dauer abgeschlossen. Er kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines jeden Monats oder Quartal (je nachdem ob im Vertrag eine monatliche oder quartalsweise Verrechnung vereinbart wurde), frühestens jedoch auf Ende einer 12, 24, 36, 48 oder 60-monatigen Laufzeit (je nachdem, was im Vertrag vereinbart wurde), schriftlich gekündigt werden.
- 13.2 Das Vertragsverhältnis kann auch aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten:
- a) Liquidation oder sonstige Auflösung einer Vertragspartei
 - b) rechtskräftige Eröffnung eines Konkurs- oder (provisorischen) Nachlassverfahrens
 - c) wesentliche Vertragsverletzungen, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innert 20 Arbeitstagen behoben werden.
- 13.3 Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Nutzungsrecht an der allfällig vereinbarten SaaS-Lösung.
- 13.4 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

I. Beratungsdienstleistungen, Schulungsdienstleistungen

1. Leistungsgegenstand

- 1.1. Canon schuldet dem Kunden die Erbringung der im Vertrag vereinbarten Dienstleistung, insbesondere Beratungs- oder Schulungsleistungen.
- 1.2. Ist nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart, schuldet Canon kein bestimmtes Ergebnis und übernimmt keine Verantwortung bzgl. der Erreichung der vom Kunden ggf. verfolgten Ziele.

2. Beratungsleistungen
 - 2.1. Der Kunde hat einen geeigneten und hinreichend bevollmächtigten Mitarbeiter zu benennen, der Canon bei der Durchführung der Beratungsleistungen als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
 - 2.2. Der Kunde wird Canon sämtliche erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten – soweit gewünscht in schriftlicher Form – überlassen und Auskünfte erteilen. Soweit erforderlich, ist Canon Zugang zu den Geschäfts- und Betriebsräumen des Kunden zu gewähren.
 - 2.3. Ist nichts Abweichendes vereinbart, erhält der Kunde an Arbeitsergebnissen ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht.
 - 2.4. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Arbeitsergebnisse über den internen Gebrauch hinaus zu verwenden oder – soweit dies nicht innerhalb der bestimmungsgemässen Nutzung liegt – Dritten zugänglich zu machen.
3. Schulungsleistungen
 - 3.1 Canon ist bei der Auswahl des Referenten frei und kann ohne Angabe von Gründen jederzeit den angekündigten Referenten durch eine gleichermassen fachkundige Person austauschen.
 - 3.2 Alle Rechte an den Schulungsunterlagen bleiben Canon vorbehalten. Die Übersetzung, der Nachdruck und die Vervielfältigung der Schulungsunterlagen oder Teilen daraus ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Canon zulässig.
4. Mängelrechte
 - 4.1 Bei Dienstleistungen ist Canon verpflichtet, mit angemessener, berufsspezifischer Sorgfalt tätig zu sein.
 - 4.2 Jede weitere Gewährleistung ist ausgeschlossen, ausser sie sei separat in den Vertragsspezifikationen vereinbart. In diesem Fall, falls die von Canon ausgeführten Dienstleistungen im Wesentlichen nicht den vereinbarten technischen Anforderungen bzw. dem im Dokument mit den Vertragsspezifikationen festgelegten Service-Level entsprechen, muss Canon so bald wie möglich alle zumutbaren Schritte unternehmen, um künftig derartige Mängel ohne Zusatzkosten für den Kunden zu vermeiden.
5. Vergütung

Besteht keine abweichende Vereinbarung, ist die vereinbarte Vergütung mit Vertragsabschluss fällig und innerhalb von 10 Werktagen ab Vertragsabschluss zu bezahlen. Falls die Dienstleistungen nach Aufwand erfolgen, werden diese nach deren Abschluss in Rechnung gestellt.

J. Werkvertragliche Leistungen

1. Leistungsgegenstand
 - 1.1. Inhalt und Umfang der von Canon geschuldeten Arbeitsergebnisse, etwa im Rahmen des Designs, Customizing und/oder der Implementierung von Unternehmensprozessen für den Kunden, ergeben sich aus dem Vertrag. Gleiches gilt für etwaige Liefertermine.
 - 1.2. Die rechtzeitige Leistungserbringung durch Canon steht unter dem Vorbehalt, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäss erfüllt.
 - 1.3. Die Parteien benennen auf Verlangen von Canon jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner. Der Ansprechpartner des Kunden koordiniert die vom Kunden zu erbringenden Neben- und Mitwirkungspflichten und führt alle in Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung durch den Kunden zu treffenden Entscheidungen unverzüglich herbei und teilt sie dem Ansprechpartner von Canon in Textform mit.
2. Abnahme
 - 2.1. Der Kunde ist verpflichtet, vertragsgemässe Leistungen abzunehmen. Die Abnahme kann wegen unwesentlicher Mängel vgl. Ziff. 2.6) nicht verweigert werden. Auf Verlangen hat der Kunde die Abnahme in Textform zu bestätigen.
 - 2.2. Canon definiert die Abnahmeverfahren und der Kunde stellt die dafür notwendigen Spezialisten und Testdaten und die Testumgebung bereit. Der Kunde sorgt auf seine Kosten für die erforderlichen Installationseinrichtungen (z.B. elektrische Leitungen oder Anschlüsse an öffentliche oder private Kommunikationsnetze). Sofern die werkvertragliche Leistung teilbar ist, kann Canon vom Kunden die Teilabnahme(n) verlangen.
 - 2.3. Canon benachrichtigt den Kunden, dass die vertragsgemässe Leistung(en) für die Abnahmetests bereit sind. Die Abnahmetests sind innert 14 Tagen seit der Bereitschaftsmeldung durchzuführen und werden von den Parteien gemeinsam unter der Leitung von Canon durchgeführt, um zu demonstrieren, dass die vertragsgemässe(n) Leistung(en) im Wesentlichen den vereinbarten technischen Anforderungen entspricht bzw. entsprechen.
 - 2.4. Die vertragsgemässe Leistung gilt als abgenommen, wenn der Kunde
 - (a) das Abnahmeprotokoll unterzeichnet hat;
 - (b) sich aus Gründen, die Canon nicht zu vertreten hat, weigert, an der Abnahme mitzuwirken bzw. das Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen und eine von Canon gesetzte Nachfrist von 14 Tagen ungenutzt verstreichen lässt; oder

(c) die Hardware bzw. die Software/-lösung produktiv einsetzt.

2.5. Zeigen sich bei der Abnahme Mängel, so wird deren Erheblichkeit nach einer ersten Analyse des Fehlers durch Canon oder einen von Canon bestimmten Unterbeauftragten durch die Parteien gemeinsam bestimmt und im Abnahmeprotokoll festgehalten (gemäss Ziff. 2.7 nachstehend).

2.6. Es wird zwischen den folgenden Fehlerklassen unterschieden:

Fehlerklasse A: Schwerwiegender Mangel

Ein schwerwiegender Mangel liegt vor, wenn er die Tauglichkeit des Geräts bzw. der Software/-lösung zum vorausgesetzten Gebrauch ausschliesst.

Fehlerklasse B: Erheblicher Mangel

Ein erheblicher Mangel liegt vor, wenn er die tägliche Arbeit mit dem Gerät bzw. der Software/-lösung erheblich beeinträchtigt, aber nicht verunmöglicht.

Fehlerklasse C: Minder erheblicher Mangel

Ein minder erheblicher Mangel liegt vor, wenn er weder die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch ausschliesst noch erheblich beeinträchtigt (z.B. bei kosmetischen Fehlern). Minder erhebliche Mängel sind kein Grund für den Kunden, die Abnahme zu verweigern.

2.7. Falls die Abnahmetests das Vorliegen von schwerwiegenden oder erheblichen Mängeln im Sinne von Ziff. 2.6 vorstehend ergeben, gilt das Abnahmeobjekt als nicht abgenommen. Der Kunde hilft und unterstützt Canon im für Canon erforderlichen Ausmass, ohne allenfalls entstehende Kosten Canon in Rechnung zu stellen, um den Grund für den Fehler im jeweiligen Abnahmetest festzustellen, und unterstützt Canon bei der Wiederholung des relevanten Abnahmetests.

2.8. Bestehen schwerwiegende oder erhebliche Mängel, beseitigt Canon den Mangel nach eigenem Ermessen auf eigene Kosten und innerhalb eines angemessenen Zeitraums. Nach Abschluss der Nachbesserung werden die Parteien eine zweite Abnahmeprüfung durchführen.

2.9. Deckt auch die zweite Abnahmeprüfung schwerwiegende oder erhebliche Mängel auf, so kann der Kunde eine zweite Nachbesserung innert eines angemessenen Zeitraums verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Sämtliche übrigen Mängelrechte sind ausgeschlossen.

3. Gewährleistung

3.1. Die Dauer der Gewährleistung beträgt sechs Monate ab erfolgter Abnahme. Erfolgen Teilabnahmen beginnt die Gewährleistungsfrist jeweils mit der Teilabnahme zu laufen.

3.2. Wird das Werk nach erfolgreicher Abnahme von Canon betrieben, gewartet oder gepflegt, so erfolgt eine Mängelbehebung ausschliesslich gemäss den Regelungen des entsprechenden Vertrages resp. den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen über Serviceleistungen.

4. Mängelrechte

Liegt ein von der Gewährleistung erfasster Mangel vor, kann der Kunde zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Kann der Mangel nicht innert einer der Mangelursache angemessenen Frist behoben werden, kann der Kunde entweder:

a) eine angemessene Preisminderung verlangen, oder

b) bei einem erheblichen Mangel vom betroffenen Vertrag zurückzutreten. Sind Verträge mit wiederkehrenden Leistungen indirekt vom Rücktritt betroffen (z.B. Betrieb oder Wartung des Produkts), können diese bei gegebenem Sachzusammenhang und entsprechender Unzumutbarkeit ausserordentlich gekündigt werden. Eine Vergütung ist dann pro rata temporis geschuldet.

5. Vergütung

Besteht keine abweichende Vereinbarung, ist die vereinbarte Vergütung mit Abnahme fällig und innerhalb von 10 Werktagen ab erfolgter Abnahme zu bezahlen.